

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. März 1872.

1. Syndiker der Handelskammer.

Auch die Bürgerschaft verkennt nicht die Richtigkeit der für den Antrag der Handelskammer angeführten Gründe, und vereinigt sich daher mit dem Senate zu dem Beschlusse, daß das Gehalt beider Syndiker der Handelskammer, vom 1. März d. J. an gerechnet, auf 1500 Thaler jährlich festgestellt werde.

2. Ankauf eines Grundstücks für eine zweite Realschule.

Die Bürgerschaft genehmigt ihrerseits den von der Schuldeputation abgeschlossenen Ankauf des im Deputationsberichte bezeichneten Areals an der Doventhorskontrescarpe für Erbauung einer zweiten Realschule und bewilligt den dafür erforderlichen Preis von 22,500 Thalern, welcher, dem Gutachten der Finanzdeputation gemäß, falls der laufende Haushalt die nöthigen Mittel nicht darbieten sollte, aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen vorzuschußweise zu entnehmen sein wird. Ebenso ist die Bürgerschaft mit dem beantragten Erlaß der Staatsabgabe einverstanden. Sie wünscht jedoch, daß für den demnächstigen Bau der Realschule eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben werde.

3. Chausseestrecken innerhalb der Stadt.

Den Anträgen der Baudeputation, wonach die Chaussees nach Hastedt, nach Walle und nach Schwachhausen bis an die Grenze des 1849 zur Stadt gezogenen Gebiets dem Straßenbau als Stadtstraßen überwiesen, die Anlieger den Gesetzen über die Beitragspflicht zu den städtischen Straßen unterworfen, und die Anwohner von dieser Maßregel in Kenntniß gesetzt werden sollen, erteilt die Bürgerschaft ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. März 1872.

1. Gedächtniß der für das Vaterland gefallenen Krieger.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat den anliegenden Bericht erstattet, welchen der Senat zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt. Er bemerkt dabei, daß die gleichzeitig der Bürgerschaft zugehenden, in einem Modell und drei Zeichnungen bestehenden vier Original-Entwürfe nach stattgehabter Berathung zurückzugeben sein werden.

Anlage I mit Unter-Anlage

2. Weggelderhebungsstelle an der Waller Chaussee.

Die Baudeputation legt mit dem beifolgenden Berichte das Project für die behufs Erhebung der Consumtionsabgabe und des Weggeldes an der Waller Chaussee sowie für die Wohnungen der betreffenden Beamten zu errichtenden neuen Gebäude vor. Indem der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft über diesen Bericht entgegensteht, bemerkt er, daß derselbe der Finanzdeputation bereits vorgelegen und letztere gegen die dem diesjährigen Budget gegenüber in Folge des speciellen Kostenanschlags beantragte Mehrbewilligung nichts erinnert hat.

Anlage II mit 4 Unter-Anlagen
(3 Zeichnungen.)

3. Beleuchtung der Häfen zu Bremerhaven.

Anlage III.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen ersucht in dem anliegenden Bericht, über welchen der Senat seine Beschlußfassung nach erfolgter Erklärung der Bürgerschaft sich vorbehält, behufs Verbesserung der Beleuchtung der Häfen zu Bremerhaven um eine Nachbewilligung, welche gleichfalls von der Finanzdeputation nicht beanstandet wird.

4. Pflege der Musik.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Frage, ob und in welcher Weise Einrichtungen der von der Bürgerschaft angedeuteten Art durch eine Beihilfe des Staats sich ins Leben rufen lassen, von der Deputationsberathung nicht ausgeschlossen sei, — und fordert nunmehr die Bürgerschaft zur Namhaftmachung ihrer Mitglieder der niederzusetzenden Deputation auf.

Seinerseits werden an derselben Theil nehmen die Herren Bürgermeister Mohr, Senator Pfeiffer und Senator Herm. Gröning.

5. Revision der Deichordnung.

Anlage IV mit Unter-Anl.

Die wegen Revision der Deichordnung bestehende Deputation hat jetzt einen weiteren Bericht eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mittheilt, indem er die seinige sich vorbehält.

6. Gesetzliche Bestimmungen für die Einquartierung und sonstige Kriegsleistungen.

Anlage V mit 2 Unter-Anl.

Die zu nochmaliger Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat einen Bericht nebst Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung der einschlägigen Reichsgesetze und Entwurf einer Quartierordnung für Stadt Bremen übergeben. Der Senat läßt diese Vorlagen, unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung, der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen.

7. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuergefähr.

Anlage VI.

Nachdem die Deputation zur Berathung gesetzlicher Bestimmungen wegen Verhütung von Feuergefähr auf Grund der zu ihrem Gesetzentwurfe von der Bürgerschaft mitgetheilten Abänderungsvorschläge mit einer nochmaligen Ueberlegung dieses Gegenstandes beauftragt worden ist, hat dieselbe den beifolgenden Bericht erstattet, über welchen der Senat zunächst die Erklärung der Bürgerschaft erwartet.

8. Ankauf eines Grundstücks für eine zweite Realschule.

Dem Antrage der Schuldeputation gemäß genehmigt der Senat gleichfalls den Ankauf des an der Contrescarpe Nr. 174 belegenen Grundstücks zum Preise von 22,500 Thalern unter Erlaß der Staatsabgabe.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

B e r i c h t

der Deputation wegen Errichtung eines Denkmals der für das
Vaterland gefallenen Krieger.

Die Deputation hat den Auftrag erhalten, darüber zu berathen und zu berichten, in welcher Weise im Hinblick auf den ehrenvollen Antheil des 1. Hanseatischen Regiments und der anderen deutschen Truppentheilen angehörigen Söhne Bremens an dem im Jahre 1871 glücklich beendigten Kriege ein geeignetes Denkmal

in unserer Stadt zu errichten sein möchte. Indem sie sich der Ausführung dieses Auftrages unterzog, hatte die Deputation zunächst darüber sich klar zu werden, welche weitere oder engere Bedeutung im Sinne des Auftrags dem in Aussicht genommenen Denkmal beigelegt werden solle. Es konnte sich darum handeln, durch ein Monument die Erhebung und Einigung Deutschlands zu verherrlichen, oder denjenigen Truppentheil, in welchem die größte Zahl der Bremen angehörigen Krieger an der Vertheidigung des Vaterlandes Theil genommen hat, ein Denkmal zu errichten, oder endlich das Denkmal zunächst und vorzugsweise den für das Vaterland gefallenen Söhnen Bremens zu widmen.

In ihrer überwiegenden Mehrheit hat die Deputation sich für diese letzte Auffassung der zu lösenden Aufgabe entschieden. Ein Monument, bestimmt, die nationale Erhebung in ihrer ganzen Bedeutung zu verherrlichen, würde der Stellung Bremens und bei einer entsprechenden Ausführung den Mitteln Bremens kaum angemessen sein. Ein Denkmal der gefallenen Mitbürger liegt nicht allein dem natürlichen Gefühl am nächsten, es wird auch sicher und vollständig den Zweck erreichen, das Gemüth des Beschauers auf die rühmlichen Thaten des 1. hanseatischen Regiments und auf den Dank hinzulenken, den wir dem gesammten deutschen Heere schulden. Indem die Namen der gefallenen Bremer durch das Denkmal der Nachwelt überliefert werden, wird die bremische Jugend künftiger Zeiten beim Anblick der Ehrentafeln daran gemahnt werden, daß an dem großen vaterländischen Kampf im Verein mit allen deutschen Stämmen auch die Männer und Jünglinge ihrer engeren Heimath ehrenvollen Antheil genommen haben. Ein solcher Eindruck wird noch in ferner Zukunft belebend und veredelnd die Vaterlandsliebe fördern, und man darf behaupten, ein solches Denkmal wird erhebender und nachhaltiger wirken, als die großartigen Dimensionen eines Prachtwerkes, welchem die besondere Beziehung zu der engeren Heimath fehlt. Ein redender Beweis hierfür ist uns Zeitlebenden das Denkmal des in der Schlacht bei Ligny gefallenen **Hermann von Kapff**, das durch die demselben in dem Namen des gefallenen Freiheitskämpfers, den es trägt, gegebene Beziehung persönlicher Art uns trotz seiner Einfachheit lebhafter die großen Thaten unserer Vorfahren im Befreiungskriege vergegenwärtigt, als es ein Denkmal von allgemeiner Bedeutung bewirken würde.

Sollte diesen Ansichten der Deputation über die Bedeutung des zu errichtenden Denkmals beigestimmt werden, so würden nach deren Dafürhalten auf demselben die Namen aller derjenigen Bremer zu verzeichnen sein, welche auf den Schlachtfeldern gefallen, später ihren Wunden erlegen sind oder während der Jahre 1870 und 1871 durch Krankheiten, welche durch die Feldzüge herbeigeführt wurden, ihren Tod gefunden haben. Denn auch die letzteren haben ihr Leben für das Vaterland gelassen und verdienen daher mit den ersteren das gleich ehrende Andenken. Als selbstverständlich nimmt ferner die Deputation an, daß auch der Name des Major **von Hirschfeld** dem Andenken, welches derselbe unter uns zurückgelassen, entsprechend, seinen Ehrenplatz auf dem Denkmal erhalte.

Nach den bisherigen Ermittlungen der Deputation sind 20 Bremer auf den Schlachtfeldern gefallen, 23 ihren Wunden, 18 inneren Krankheiten erlegen, so daß auf dem Denkmal etwa 61 Namen nebst dem Heimathsort und dem Tag und Ort des Todes der Geliebten zu verzeichnen sein würden.

Nach der Berathung und Erledigung dieser Vorfragen hat die Deputation an die hiesigen Architekten **Heinr. Müller**, **J. G. Poppe jun.** und **Gustav Runge** und den Bildhauer **Kropp** sich gewandt, mit dem Ersuchen, auf Grund des aus dem Vorerwähnten sich ergebenden Programms Entwürfe zu einem Denkmal im Kostenbetrage von etwa 5000 Thalern und höchstens 10,000 Thalern derselben einzureichen. Die Deputation glaubte in Berücksichtigung aller Verhältnisse dergestalt den Kostenbetrag bestimmen zu sollen. Die genannten Herren haben dem an sie gestellten Ersuchen entsprochen. Die nach weiterer Berathung mit denselben endgültig von diesen festgestellten vier Entwürfe beehrt die Deputation sich hierbei mitzutheilen und in der Anlage eine von dem Bauinspector **Bedder** auf Grund der Mittheilungen der Verfasser entworfene Beschreibung der Entwürfe nebst den Kostenanschlägen beizufügen.

Die Deputation hat diese Entwürfe in Rücksicht auf die für das beabsichtigte Denkmal zu stellenden Anforderungen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Ueber

das Ergebniß ihrer Berathungen und Beschlüssen, beehrt sie sich, das Folgende zu berichten.

Im Allgemeinen hält die Deputation alle vier Entwürfe, unter welchen freilich diejenigen der Herren Poppe und Kropp die Grenzen des Programmes überschreiten, für berücksichtigungswerth und ist der Ansicht, daß, welcher dieser Entwürfe auch für die Ausführung gewählt werden sollte, ein der großen Sache würdiges Denkmal ausgeführt werden wird. — Indes hält die Deputation dafür, daß den drei Entwürfen der Architekten vor demjenigen des Bildhauers um deswillen der Vorzug zu geben sei, weil ein Werk der Baukunst entschieden besser als ein Werk der Bildhauerkunst für das beabsichtigte Denkmal sich eignet. Im Fortschreiten der Berathungen ist die Deputation zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Sculptur für ein Denkmal wie das hier fragliche in geeigneter Weise nur in Verbindung mit der Architectur und dann nur in zweiter Linie für die Herstellung von Beimerken an einem im Wesentlichen architectonischen Werk sich verwenden lasse. Ueberdies ist zu berücksichtigen, daß die einem solchen Denkmal nothwendig zu gebende Dauerhaftigkeit die Verwendung von Sandstein oder Marmor für die Ausführung eines Werkes der Bildhauerkunst in diesem Falle ausschließt und daß nur eine Ausführung in Bronze rathlich sein würde, wenn man ein Werk der Plastik wählen wollte, man dann aber in der Auswahl des Platzes weit beschränkter sein würde, als bei einem architectonischen Denkmal.

Hierin waren die Mitglieder der Deputation gleicher Ansicht, nicht so in Betreff der unter den architectonischen Entwürfen zu treffenden Auswahl. Auch haben, da bekanntlich in Sachen des ästhetischen Urtheils eine Einigung im Fall vorhandener verschiedener Ansichten meist schwer zu erreichen ist, wiederholte Berathungen eine wenn auch nur Mehrheit der Stimmen für einen der Entwürfe nicht erreichen lassen. Nur mit Hinzurechnung der in zweiter Linie abgegebenen Stimmen hat sich eine Stimmenmehrheit und zwar eine gleiche für die Entwürfe der Herren Poppe und Runge und eine um etwas geringere Stimmenmehrzahl für den Entwurf des Herrn Müller ergeben.

Was sodann den Platz betrifft, auf welchem am geeignetsten das Denkmal zu errichten ist, so hält die Deputation dafür, daß in dieser Beziehung ausschließlich das Augenmerk auf die Wallanlagen und den Bürgerpark zu richten sei. Diese beiden Schöpfungen patriotischen Sinnes müssen als solche für besonders würdig erachtet werden, ein solches Denkmal in sich aufzunehmen. Sie bieten der Plätze manche, auf welchen, von dem Getreibe des Tagesverkehrs entfernt und doch Jedem leicht zugänglich, das Denkmal in entsprechender Umgebung den richtigen Platz erhalten würde. Die Deputation hebt als solche Plätze besonders hervor: in den Wallanlagen den ehemaligen Mühlenberg, belegen zwischen dem Ansgarii- und Doventhor, im Bürgerpark den großen, jetzt mit Bäumen bepflanzten Platz im Westen des großen Bassins ganz in der Nähe desselben, und endlich einen jetzt mit Eichen umpflanzten Platz, welcher auf dem im Osten des großen Bassins von diesem nach dem Emmasee führenden Hauptwege, etwa in der Mitte der Länge desselben sich befindet. Alle drei genannten Plätze eignen sich, nach Ansicht der Deputation, für das Denkmal, wenn solches nach einem der drei Entwürfe der Architekten ausgeführt wird, während, wenn das Denkmal nach dem Entwurf des Bildhauers ausgeführt wird, ein niedriger gelegener Platz in den Wallanlagen oder für den Fall der Ausführung in Bronze, wegen der für ein solches Werk nicht geeigneten Aufstellung in der Umgebung von Bäumen, ein städtischer Platz geeigneter sein würde. Es wird vielleicht die endgültige Auswahl des Platzes nach Feststellung des maßgebenden Entwurfs der Deputation zu überlassen für zweckmäßig erachtet werden.

Schließlich erlaubt sich die Deputation darauf hinzuweisen, daß es angemessen sein wird, auch denjenigen deutschen Kriegern, welche in Bremischen Lazarethen ihren Wunden oder Krankheiten erlegen und hier auf dem Heerdenthorskirchhof bestattet sind, einen Denkstein auf diesem Friedhof zu errichten und mit diesem der Nachwelt deren Namen zu erhalten. Die Zahl der in hiesigen Lazarethen gestorbenen deutschen Krieger beträgt nach den Ermittlungen der Deputation 44. Ein Kostenbetrag bis zu etwa 600 Thalern würde nach Ansicht der Deputation genügen, um ein solches Denkmal in würdiger Weise herzustellen.

Die Deputation beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen, Senat und Bürgerschaft wollen beschließen:

- 1) daß nach einem zu bestimmenden unter den vier genannten Entwürfen das Denkmal für die für das Vaterland gefallenen Bremer auszuführen und mit der Ausführung die unterzeichnete Deputation zu beauftragen sei;
- 2) daß dieses Denkmal auf einem zu bestimmenden oder auf einem von der Deputation unter den genannten zu wählenden Platz herzustellen sei;
- 3) daß die unterzeichnete Deputation die Errichtung eines Denkmals in der ihr angemessen erscheinenden Weise für die in hiesigen Lazarethen gestorbenen deutschen Krieger auf dem Heerdenthorskirchhof in einem Kostenbetrage bis zu 600 Thalern in Ausführung zu bringen habe.

Die Deputation wegen Errichtung eines Denkmals der für das Vaterland gefallenen Krieger.

(gez.) Pürman. (gez.) A. Pauli.

Unter-Anlage 1

zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Beschreibung

der Projecte zu einem Denkmal der im Kampfe gegen Frankreich
gefallenen Krieger.

1. Project von Herrn Architect H. Müller.

Das projectirte Denkmal, ein Obelisk mit kräftigem Unterbau und einer entsprechenden hohen stufenförmigen Basis, ist in Sandstein ausgeführt gedacht.

Die Basis nimmt eine Fläche von $13,31^m = 46$ Fuß im Quadrat ein, ist von 9 Stufen hergestellt, welche zusammen eine Höhe von $1,37^m = 4$ Fuß 9 Zoll haben.

Das Plateau der Basis, worauf sich der Unterbau erhebt, hat eine Größe von $6,21^m = 21$ Fuß 6 Zoll im Quadrat.

Der Unterbau selbst besteht aus einem Würfel von $2,96^m = 10$ Fuß 3 Zoll Quadrat und $6,51^m = 22$ Fuß 6 Zoll Höhe, außerhalb mit Sandstein verblendet, im Innern von gewöhnlichem guten Ziegelmauerwerk hergestellt. In den 4 Feldern dieses Unterbaues sind Broncetafeln, welche die Namen der Gefallenen tragen sollen, gedacht. Jede Tafel wird mit einem $0,86^m = 3$ Fuß vortretenden Baldachin geschmückt, dessen Säulen, Pilaster und Bekrönung von Sandstein ausgeführt werden.

Der Obelisk hat eine Basis von $2,74^m = 9$ Fuß 6 Zoll Quadrat, bei einer Höhe von $9,54^m = 33$ Fuß. In zwei Drittel seiner Höhe wird derselbe mit Sandstein verblendet und mit gutem Ziegelmauerwerk ausgefüllt, das obere Drittel jedoch massiv von Sandstein hergestellt.

Die vier Seiten des Obeliskens werden mit Füllungen und Medaillons versehen, letztere mit Adler geschmückt.

Die Spitze des Obeliskens wird mit einer $3,18^m = 11$ Fuß hohen Victoria bekrönt, welche aus Metall angefertigt gedacht ist.

An den vier Ecken der Basis wird das Monument durch vier $2,74^m = 9$ Fuß 6 Zoll hohe Candelaber, aus Metall auf Sockel ruhend, eingefast.

Die ganze Höhe dieses Monumentes beträgt vom Fuße der Basis bis zur Spitze der Victoria $20,61^m = 71$ Fuß 3 Zoll.

Die Kosten desselben sind von dem Verfasser auf 10,500 M veranschlagt.

2. Project des Herrn Architekten J. G. Poppe.

Das projectirte Denkmal ist, wie aus dem Grundrisse und der Ansicht zu ersehen, als ein regelmäßiges Achteck angelegt und aufgebaut gedacht. Es besteht aus einer terrassenförmigen Basis, wozu 4 Aufgänge, durch große Freitreppen gebildet, führen. Hierauf erhebt sich der Unterbau, die eigentliche Halle für die Gedenktafeln mit den Namen der Gefallenen und den auf Schildern an dem Mittelpfeiler angebrachten Namen der durchfochtenen Schlachten und Ruhmestage.

Aus dieser Halle entwickelt sich und aufbauend bekrönt das Ganze ein leichter durchbrochener Dachreiter, in dessen zweiter, nach allen Seiten offener Stage die Sieges- oder Friedensgöttin gedacht ist.

Die Mauern der terrassenförmigen Basis werden mit Sandstein verblendet und durch Ziegelmauerwerk verstärkt, die Stufen, die durchbrochenen Ballustraden der Treppen und des Plateaus werden von Sandstein hergestellt.

Die Basis hat einen Durchmesser von $30,09^m = 104$ Fuß [und eine Höhe von $2,02^m = 7$ Fuß.

Der Fußboden der Halle liegt noch $1,44^m = 5$ Fuß höher als das Plateau der Basis.

Die Halle selbst wird von Sandstein erbaut, sie hat einen Durchmesser von $15,91^m = 55$ Fuß und eine Höhe bis zur Oberkante der Gallerie von $8,97^m = 31$ Fuß.

Die, die Decke der Halle bildenden Kreuzgewölbe sind in gelbem Backstein-Rohbau ausgeführt angenommen. Das Gewölbe selbst wird mit übereinanderfassenden großen Sandsteinplatten abgedeckt und dadurch gegen Regen und Witterungseinflüsse geschützt; dieselben dienen auch zur Ableitung des Himmelwassers. Die Höhe dieser Abwässerung beträgt $1,15^m = 4$ Fuß.

Der seine Stütze in dem schweren Mittelpfeiler der Halle findende Dachreiter ist von Gußeisen construirt und mißt bis zur Spitze der Giebelblume $22,57^m = 78$ Fuß.

Demnach beträgt die ganze Höhe vom Fuße der Basis bis zur Spitze der Giebelblume $36,17^m = 125$ Fuß.

Der Fußboden der Halle wird mosaikartig in den Farben schwarz, weiß und roth, wie aus dem Grundrisse ersichtlich, ausgeführt.

Die Gedenktafeln sind als freistehende Monumente, durch Sitzbank mit dem Hauptpfeiler verbunden, gedacht.

Außerdem wird jede Freitreppe mit 2 Candelabern von je $4,34^m = 15$ Fuß Höhe incl. Sockel, sowie die 8 Ecken des Plateaus mit monumentalen Fialen von $5,20^m = 18$ Fuß Höhe incl. Sockel eingefaßt.

Die Kosten des Denkmals sind von dem Verfasser auf etwa 20,000 Thaler veranschlagt.

3. Project des Herrn Architekten G. Runge.

Der Entwurf besteht aus einer corinthischen Säule, auf einem entsprechenden achteckigen Unterbau ruhend, mit stufenförmiger Basis.

Die Säule wird mit einem Adler bekrönt.

Die Herstellung des Denkmals ist aus Sandstein gedacht.

Die Basis besteht aus zwei Stufen von zusammen $0,33^m = 1$ Fuß 2 Zoll Höhe, dieselbe nimmt in der größten Ausdehnung eine Fläche von $5,16^m = 17$ Fuß 10 Zoll im Quadrat ein.

Die Stufen sollen von Granit hergestellt werden, hinter der ersten Stufe, welche $0,86^m = 3$ Fuß breit ist, wird außer der Stufenbreite von $0,38^m = 1$ Fuß 4 Zoll, die Fläche mit Marmorplatten ausgelegt.

Der Unterbau, in achteckiger Form ausgeführt, hat die größte Ausdehnung von ca. $2,82^m = 9$ Fuß 9 Zoll im Durchmesser, bei einer Höhe von ca. $3,71^m = 12$ Fuß 10 Zoll.

Derselbe wird mit Sandstein verblendet und der Kern von gutem Ziegel-Mauerwerk hergestellt.

In den acht Feldern des Unterbaues werden die Namen der Gefallenen in den Sandsteinplatten mit vertiefter Schrift verzeichnet.

Der Unterbau erhält zur weiteren Ausschmückung einen Waffenfries und ein als Eichenfranz behandeltes Unterglied des Deckgesimses.

Die Bekrönung des Unterbaus, die den Uebergang zur Säule bildet, hat eine Höhe von ca. $0,57^m = 2$ Fuß, sie wird ebenfalls von Sandstein und Ziegel-Mauerwerk hergestellt.

Der Sockel der Säule wird massiv von Sandstein ausgeführt, bei einer Ausdehnung von ca. $2,82^m = 4$ Fuß 3 Zoll und einer Höhe von ca. $0,72^m = 2$ Fuß 6 Zoll.

Der Säulenschaft, mit Canneluren versehen, wird aus einem Stück in Sandstein ausgeführt, der Durchmesser desselben beträgt ca. $0,82^m = 2$ Fuß 10 Zoll, die Höhe ca. $5,78^m = 20$ Fuß.

Das reich ausgearbeitete Capital ist mit Lorbeerzweigen verziert gedacht.

Dasselbe hat eine Höhe von ca. $1,07^m = 3$ Fuß 9 Zoll und mit dem Unterbau des Adlers, welcher aus einem Stück Sandstein hergestellt wird, ca. $1,44^m = 5$ Fuß.

Als Bekrönung der Säule ist ein Adler, auf einer Halbfugel ruhend, von Sandstein ausgeführt, gedacht. Die Höhe desselben beträgt ca. $1,59^m = 5$ Fuß 6 Zoll.

Die ganze Höhe des Monuments beträgt von dem Fuße der Basis bis zur Spitze des Adlers $14,468^m = 50$ Fuß. Die Kosten des Denkmals sind von dem Verfasser auf 7200 Thaler veranschlagt.

4. Project des Herrn Bildhauers D. Kropf.

Das projectirte Denkmal, worüber eine Skizze im Modell vorliegt, bildet eine Figuren-Gruppe auf einem entsprechenden Postamente ruhend, aus Bronze, Marmor oder Sandstein ausgeführt gedacht. Es stellt einen Krieger vor, welcher einen tödtlichen Schuß in die Brust erhalten hat, bereits in die Knie gesunken ist und von einem Kameraden, der die Fahne hält, liebevoll unterstützt wird. Der letzte Blick des Sterbenden gilt noch dem Symbol des Vaterlandes.

Die Figuren sollen eine Größe von $2,32^m = 8$ Fuß erhalten.

Die Kosten dieses Entwurfes werden nach Angabe des Verfassers etwa betragen:

a. Gruppe von Bronze ca.	15,000 ₰
Postament etc.	2,000 "
Summa	17,000 ₰
b. Gruppe von Marmor ca.	12,000 ₰
Postament etc.	2,000 "
Summa	14,000 ₰

(gez.) Fr. Becker.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Bericht der Baudeputation,

den Neubau des Waller Chauffeehauses betreffend.

In Folge des von Senat und Bürgerschaft genehmigten Berichts der Baudeputation vom 1. September vor. J. wurde die Verlegung der Weggeld- und Consumtions-Erhebung und die Herstellung von Wohnungen für den Weggelds- und Consumtions-Erheber, dessen Gehülfen und den Wegaufseher auf dem von W. Wenhe an den Staat verkauften Plaze an der Waller Chauffee beschlossen und lag es der Baudeputation ob, die dazu erforderlichen Projecte und Kostenanschläge entwerfen zu lassen.

Im Einvernehmen mit dem Generalsteueramt und der Abtheilung für den Begbau sind nun die Zeichnungen, Unteranlagen 1 und 2, entworfen und durch den Bericht des Bauinspectors Becker, Unteranlage 3, erläutert. Nach den von demselben entworfenen speciellen Kostenanschlägen ist der Bau der drei Wohnungen auf 8900 Thaler, der der drei Nebenhäuser auf 1600 Thaler, zusammen auf 10,500 Thaler, veranschlagt. Nach einem vorläufigen Ueberschlage wurden im October vor. J. die Kosten mit 8500 Thaler auf das diesjährige Budget gebracht, so daß sich ein Mehrbedarf von 2000 Thalern herausstellt.

Die Baudeputation ersucht:

- 1) die Bauprojecte, Unteranlagen 1 und 2 zu genehmigen, und
- 2) zum Behuf dieser Bauten 10,500 Thaler zu bewilligen.

gez. Lampe. gez. Steinhäuser.

Unter-Anlage 3

zur Anlage II. der Mittheilung des
Senats vom 8. März 1872.

B e r i c h t

des Bau-Inspectors Becker, die Erbauung eines Consumtions- und
Weggelderheberhauses an der Waller Chaussee betreffend.

Nachdem der Architect W. Wenhe vom Staate das Grundstück der jetzigen Consumtions- und Weggelderhebung an der Uthbremerstraße erworben und dagegen ein Grundstück an derselben Straße in der Nähe der Grenzstraße dem Staate zur Erbauung einer neuen Consumtions- und Weggeld-Erhebung wieder überwiesen resp. ausgetauscht hat, erlaube ich mir ein Project für diesen Neubau zu überreichen.

Dasselbe umfaßt 3 Wohnungen, für den Consumtionserheber, den Consumtionsgehülfen und den Weg- resp. Chausseeaufseher.

Die Wohnungen sind so angelegt, daß sie später, sobald die Consumtions-erhebung bei Erweiterung der Stadt weiter hinausgelegt werden müßte, einzeln verkauft werden können.

Das mittlere Gebäude ist zweistöckig projectirt, in demselben befindet sich parterre das Consumtionsbureau mit Nebenzimmer und ein Raum für die Nachtwache.

Das Bureau wird von der Wohnung durch einen Windfang getrennt und erhält, da es in den Vorgarten tritt, außerhalb des Hauses an beiden Seiten eine gedeckte Halle für die Abfertigung des Publikums.

Im übrigen Theile des Erdgeschosses und im 2. Stock ist die Wohnung des Einnehmers, bestehend aus 3 Stuben, 3 Kammern und Küche mit Waschkraum.

Die beiden zu jeder Seite des zweistöckigen Gebäudes projectirten einstöckigen Wohnungen für den Consumtionsgehülfen und den Weg- oder Chausseeaufseher werden ganz übereinstimmend hergestellt; jede enthält 2 Stuben, 2 Kammern nebst Küche und Waschkraum.

Der Eingang dieser beiden Wohnungen ist an der Giebelseite genommen, da für jede ein Zugang zum Hofe hergestellt werden mußte und außerdem die Zimmer an der Straßenseite zweckmäßiger liegen.

Jede der drei Wohnungen erhält einen wasserdichten Keller und entsprechende Bodenräume.

Die Gebäude sollen einfach in Rohbau ausgeführt werden und sind die Baukosten derselben nach anliegendem specificirten Kostenanschlage zu 8900 Thaler berechnet.

Die beiden Wohnungen der Consumtionsbeamten erhalten je ein kleines Stallgebäude in Verbindung mit einer Privetanlage, dagegen ist an dem Stall der

Begaussieherwohnung noch ein Raum zur Unterbringung der dem Staate gehörenden Geräthe, die beim Chausséebau an dieser Strecke gebraucht werden, projectirt, welcher auch bei dem jetzigen Chaussée-hause vorhanden ist und daher wieder erforderlich wurde.

Die Baukosten dieser 3 Stallungen nebst dem Gerätheraum belaufen sich nach dem specificirten Kostenanschlage auf 1600 Thaler.

Mithin betragen die ganzen Baukosten dieser Anlage 8900 Thaler + 1600 Thaler, zusammen 10,500 Thaler.

Bremen, den 26. Februar 1872.

Revidirt

(gez.) M. Schröder.

(gez.) Fr. Becker.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung für Bremerhaven betreffend.

Nachdem das Budget für Bremerhaven bereits eingereicht war, wurde von verschiedenen Seiten angeregt, die Beleuchtung unserer Häfen zu verbessern, weil man verschiedene stattgefundene Unglücksfälle während der Nachtzeit der beschränkten Beleuchtung zuschrieb.

Es wurden nämlich seither, abgesehen von den Lichtern in den beiden Leuchthürmen, auf beiden Seiten der Schleusen und am Vorhafen des Bassins Nr. 2, so wie von den Laternen an den Eisenbahnschuppen nach der Hafenseite zu, welche sämmtlich während der ganzen Nacht brennen, die übrigen Laternen um 11 Uhr Nachts zur Hälfte ausgelöscht, welches etwa 57 Flammen trifft.

Die Deputation mußte einräumen, daß durch das Auslöschen der Hälfte der Laternen an den Häfen, die Beleuchtung während der Nacht allerdings sehr mangelhaft sei, und nachdem ermittelt worden, daß die Mehrkosten, wenn man sämmtliche Flammen bis zum Eintreten der Morgen-Dämmerung brennen lasse, etwa 500 Thlr. für das Jahr betragen würden, beschloß die Deputation darauf einzugehen und den hervorgehobenen Uebelstand zu beseitigen. Sie beantragt daher eine Nachbewilligung von 500 Thalern für Vervollständigung der nächtlichen Beleuchtung der beiden Bassins zu Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen

(gez.) Duckwitz.

(gez.) Franz Tecklenborg.

Anlage IV

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der Deichordnung.

In der Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 12. Januar d. J. ist hervorgehoben, daß es vor Allem erforderlich sei, unsere Deichgesetzgebung unter Benutzung der Erfahrungen, welche im Oldenburgischen gemacht seien, mit Rücksicht

auf die Frage der Einführung der Communioneichung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Die Deputation hat daher zunächst diese Frage einer eingehenden Prüfung unterworfen, bei welcher sie zu der Ueberzeugung gekommen ist, es sei dringend geboten, von diesem Principe auszugehen und den Zweck unserer allgemeinen Deichverbände mit Rücksicht darauf angemessen zu erweitern.

Die Gründe, welche für diese Reform sprechen, sind in der Mittheilung des Senats im Wesentlichen dargelegt worden. Die Deputation muß ihrerseits besonders Werth darauf legen, daß sich nur im Wege der Communioneichung ein regelmäßiges Deichsystem durch eine gemeinsame Verwaltung mittelst eines einheitlichen Verfahrens wird herstellen lassen, bei welchem, unbekümmert um den Einzelnen, im Interesse des Ganzen nach rationellen Grundsätzen für die Instandhaltung und Herstellung der Deiche gesorgt wird. Nur dann wird nach einer Reihe von Jahren ein Zustand der Deiche herbeigeführt werden können, wie er für die Sicherheit von Stadt und Land nicht zu entbehren ist. Die Pfanddeichung dagegen wird immer ein Behelf bleiben, bei welchem lediglich alte Schäden nothdürftig ausgebessert werden. Auch im Interesse einer heilsamen Entwicklung der Culturverhältnisse unseres Landgebiets muß die Communioneichung empfohlen werden. Zur Zeit wird zwar mancher mit Deichpfändern nicht überlastete Deichhalter die Pfanddeichung vorziehen, weil er die eigne Arbeit, welche er darauf verwendet, und das Material, welches ihm zuwächst und zu Gebote steht, nicht zu rechnen gewohnt ist, während er die Gelbtausgabe scheut; allein in nicht zu langer Zeit wird er zu der Ueberzeugung gelangen, daß er nur im Wege gemeinschaftlicher Tragung der Last freier Herr seines Grundeigenthums wird und daß ihn jetzt die Sorge der Deichlast und Deichgefahren Jahr aus Jahr ein zur Haltung eines größeren Arbeitsbetriebes nöthigt, als er für eine rationelle Landwirthschaft bedarf; sehr bald wird sich der Vortheil dieses Systems durch eine verbesserte Cultur und durch eine leichtere Verkäuflichkeit der Ländereien herausstellen. Vor Allem wird die Gefahr und Last, welche jetzt je nach Wind, Wetter und Umständen den Einzelnen sehr ungleich trifft, gleichmäßiger vertheilt und getragen. Schon in wenigen Jahren wird endlich der Anbau der Stadt, für welche an die Deichsicherheit größere Ansprüche gemacht werden müssen, als für das platte Land, sich nach allen Seiten hin, sowohl am rechten, wie am linken Weserufer, über die benachbarten schwer mit Deichpfändern belasteten Landgemeinden ausbreiten, und es ist daher in der That nur eine Frage der Zeit, wann zu einem Systeme übergegangen werden soll, welches allein zu einer Sicherstellung unserer städtischen Interessen führen kann. Muß man in kurzer Zeit doch zur Communioneichung schreiten, so liegt kein Grund vor, es nicht sofort zu thun, da von Jahr zu Jahr der Uebergang schwieriger werden wird. Die Einführung derselben wird zugleich manche Härten und Ungleichheiten beseitigen, welche bei den wenig consequenten Bestimmungen unserer jetzigen Deichordnung unvermeidlich sind. Sie liegen vornehmlich in der Heranziehung der „Deiche“ zu den Beiträgen nach Fußmaß und in der Verpflichtung der oft unvernünftigen Deichhalter, auf eigene Kosten ungewöhnlich kostspielige Arbeiten zu vollenden und große Deichschäden herzustellen. Sie haben sich immer herausgestellt, sobald von dem Deichhalter für seine Deichpfänder, namentlich für die Herstellung des Bestands derselben und für die Sicherung gefährlich gewordener Deiche außerordentliche Anstrengungen gefordert wurden. Vor Allem wird es daher nach der Ansicht der Deputation erforderlich sein, soweit es die localen Verhältnisse irgend gestatten, das System der Communioneichung in seiner vollen Consequenz zur Geltung zu bringen. Vor der Vorlage einer im Einzelnen ausgearbeiteten Deichordnung muß sie aber wünschen, daß ein Beschluß darüber gefaßt werde, ob dieses System die Grundlage des neuen Gesetzes bilden und soweit es unsere Verhältnisse gestatten, unter Berücksichtigung der Oldenburgischen Deichordnung zur Geltung gebracht werden soll. Sie spricht sich daher in dem Folgenden über die Hauptgesichtspunkte aus, welche dabei zur Erwägung kommen werden.

I. Vor Allem muß feststehen, wie weit der Zweck des Deichverbandes (§. 9 der Bremischen Deichordnung) ausgedehnt werden soll. Nach der bisherigen Deichordnung war derselbe auf gegenseitige Hülfe seiner Mitglieder zur Abwendung von Deichgefahren, auf die Herstellung von Deichbrüchen, sowie auf die Herstellung derjenigen Deichschäden und die Verbesserung derjenigen Deiche beschränkt, für welche

der Deichconvent freiwillig mit Beiträgen einzutreten beschlossen hatte. In den Revisionsvorschlägen von 1860 wurde der Zweck der Genossenschaft dahin erweitert, daß Rappstürzungen den Deichbrüchen gleichgestellt wurden. Nach der Deichordnung von 1850 wurden die Beiträge zum Deichverbande zu $\frac{2}{3}$ von dem Grundsteuerwerth des binnendeichs liegenden Grundeigenthums seiner Mitglieder, zu $\frac{1}{3}$ von sämtlichen Deichhaltern in zwei Classen, je nach der Gefährlichkeit ihrer Deichpfänder, dergestalt erhoben, daß für je 10 Fuß Deichlänge der Beitrag berechnet und für die zweite (gefährlichere) Classe ein doppelter Beitrag, wenn aber die Deiche nicht im vorschriftsmäßigen Stande sich befanden, das Doppelte dieser Classen (§. 41 bis 44) gezahlt werden mußte. In den Revisionsvorschlägen von 1860 ist das Beitragsverhältniß auf $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ modificirt, die Rechnungsweise selbst aber beibehalten. Für alle sonstige Deichlasten und Deichschäden, namentlich für den Schutz und die Erhaltung der Deichpfänder bei Hochwasser, hat der Deichhalter selbst aus eignen Mitteln zu sorgen, auch das dazu nöthige Deichmaterial herzugeben und bereit zu halten (§. 59), bei einem Deichbruch, sofern das Land, aus welchem bisher der gebrochene Deich gemacht war, nicht ausreichte, sein sonstiges Land abgraben zu lassen (§. 73), auch von den zur Herstellung des Deichs vom Deichverband verwendeten Kosten falls der gebrochene Deich ein Deich zweiter Classe war, $\frac{1}{10}$, falls er zu den Deichen erster Classe gehörte, $\frac{1}{20}$ zu ersetzen. Für alle diese Verpflichtungen der ihn treffenden ordentlichen und außerordentlichen Deichlast, welche auch auf den betreffenden Grundstücken als eine privilegierte Schuld ruht, haftet er persönlich und mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Einführung der Communioneichung wird es der Zweck und die Aufgabe des Verbandes sein, auf gemeinschaftliche Kosten der Eigenthümer aller zum Verbande gehörenden Grundstücke sein Gebiet vor Wassergefahren zu schützen und zu diesem Ende das gesammte Deichwesen zu verwalten und in Ordnung zu halten. Zu Gegenständen dieser Verwaltung werden dann gehören: die gewöhnliche Unterhaltung, die Verstärkung und Verbesserung, die Umlegung und Begradigung, die Herstellung und Sicherstellung aller zum Deichverband gehörenden Deiche nebst ihrem Zubehör, sowie aller zum Schutze derselben vorhandenen, oder noch erforderlichen Uferwerke, die gegenseitige Hülfe seiner Mitglieder zur Abwendung von Deichgefahren, die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der für das Deichwesen erforderlichen Gelder, die Sorge für die rechtzeitige Herbeischaffung des Deichmaterials, sowie die örtliche deichpolizeiliche Aufsicht. Die Kosten und die sonstigen allgemeinen Deichpflichten werden dann auf jedem Theile eines zum Verbande gehörigen Grundstücks als unablösliche und von demselben unzertrennliche Deichlast haften.

Es würde aber nicht möglich sein, den Grundsatz der Gemeinschaftlichkeit nach Maßgabe des Werths der durch die Deiche geschützten Ländereien durchzuführen, wenn von der Verpflichtung, für den in dieser Weise erweiterten Zweck einzutreten, zu Gunsten der sogenannten deichfreien Grundstücke, welche für die Zwecke des Deichverbandes nach Maßgabe des §. 2 der Deichordnung von 1850 bereits deichpflichtig sind, Ausnahmen zugelassen würden. Die Oldenburger Deichordnung läßt nur Kirchen und Kirchhöfe, öffentliche Wege, Siele, Zuggräben und die Deiche selbst von Beiträgen frei. Es giebt allerdings im Gebiete eine Menge Grundstücke, deren Eigenthümer jetzt keine Deichpfänder speciell zu unterhalten und herzustellen haben; meistens erklären sich diese Fälle daraus, daß die Eigenthümer deichpflichtiger Ländereien einzelne Parcelen derselben veräußert haben, ohne daß denselben die Tragung eines Theils ihrer Deichpfänder mit überwiesen ist. Die sämtlichen Deichpfänder, auch diejenigen, für welche verhältnißmäßig das veräußerte Land mit haften sollte, sind dann als Deichlast dem Veräußerer verblieben. — Dadurch ist eine Ungleichheit in der Vertheilung der Deichlast entstanden. Allein die Eigenthümer von Ländereien, welche in der Deichrolle mit Deichstrecken nicht verzeichnet sind, haben dadurch dem Staate gegenüber kein Vorrecht erhalten, bei einer gesetzlichen Regelung der für den Deichschutz eines großen Gebiets zu treffenden öffentlichen Maßnahmen mit Rücksicht auf dieses Privatvertragsverhältniß eine Ausnahmestellung zu behalten. Eine andere Art ungleicher Vertheilung der Deichlast ist dadurch entstanden, daß größere Landbesitzer kleine Parcelen ihres Grundbesitzes Dritten mit der Verpflichtung übertragen haben, die gesammte Deichlast des dem Veräußerer gehörenden Grundbesitzes für

diesen zu übernehmen. Es kann auch diese Art von Privatvertragsverhältniß die Verpflichtung des größern Grundbesizers, nach wie vor für seine Deiche dem Verbande und den übrigen Deichhaltern gegenüber zu haften, nicht im mindesten ändern. In den meisten Fällen ist außerdem die solidarische Haftung des Veräußerers und Erwerbers für seine Deichung auch in der landherrlichen Confirmation ausdrücklich ausgesprochen. So wie im Oldenburgischen geschehen, muß daher der Grundsatz der Deichpflichtigkeit aller und jeder Grundstücke des Verbandgebiets als einer öffentlichen Last ausgesprochen werden. Es wäre unbillig, wenn in jetziger Zeit, in welcher viel größere Ansprüche an den Deichschutz gestellt werden, als früher, sich ganze Classen von Betheiligten von der Theilnahme an einer öffentlichen Last auf Grund von Verträgen frei machen könnten, welche lediglich zwischen Privatpersonen abgeschlossen sind, und den Grundsatz des öffentlichen Deichrechts, daß jedes Grundstück zum Deichschutze beizutragen habe, gefährden. Es muß daher als feststehend angenommen werden, daß die im §. 2 der jetzigen Deichordnung bereits ausgesprochene unbedingte Deichpflichtigkeit aller Grundstücke des Verbandes auch für den erweiterten Zweck desselben Geltung hat.

II. Zur Erreichung dieses Zwecks hat jedes Mitglied des Verbandes für den ihm gewährten Deichschutz im Wesentlichen die in §§. 10, 11 und 12 der Bremischen Deichordnung festgesetzten Verpflichtungen zu tragen. Das Beitragsverhältniß ist stets nach dem Werthe und zwar so lange nicht eine anderweitige Abschätzung des durch Deiche geschützten Grund und Bodens für die Vertheilung der Deichlast vorliegt, nach dem Grundsteuerwerthe festzustellen. Der nach Deichlängen berechnete Beitrag fällt also weg. Dagegen liegt es nicht in der Consequenz des Principis, von der Beitragsquote für die Kosten des Deichschutzes das Gebäude, welches ganz besonders dieses Schutzes bedarf, freizulassen. Nach dem Oldenburger Deichrechte haben die Bewohner desselben Naturaldienste zu leisten, und wird die Deputation auf die Frage, in wie weit auch Gebäude heranzuziehen sind, bei der Vorlage des Entwurfs zurückkommen.

Ebenso sind nach Oldenburgischem Rechte — im Widerspruche mit der Bremischen Deichordnung (§. 5 b, §. 7 c) — die Außendeichsgröden und Inseln, wenn sie einen Schutz durch die Uferwerke haben, die der Deichverband für seine Zwecke angelegt hat, nach Maßgabe des Nutzens, denen ihnen diese Werke gewähren, heranzuziehen, und muß auch dieser Punkt vorbehalten werden.

Endlich wird zu erwägen sein, ob auch die Beiträge der Ländereien, welche in Folge ihrer hohen Lage des Deichschutzes weniger bedürfen, niedriger gestellt werden sollen. In den vier Deichverbänden des Oldenburger Landes bezahlen die Mitglieder von zwei Deichverbänden gleich hohe Beiträge. Dagegen sind die beiden anderen Deichverbände in Districte getheilt, von denen die höher belegenen die Hälfte oder auch einen noch kleineren Bruchtheil eines vollen Beitrags zu entrichten haben. Genauere Ermittlungen müssen ergeben, ob erhebliche Gründe dafür sprechen, in einem oder dem anderen unserer Deichverbände von der bisherigen gesetzlichen Regel abzuweichen, daß der nach dem Grundsteuerwerth eines Grundstücks zu berechnende Beitrag für alle betheiligten Ländereien des Verbandes gleich hoch ist.

III. Nach der jetzigen Deichordnung hat die Direction jedes Verbandes unter Vorsitz des Landherrn und unter Mitwirkung eines Deichconvents, der ebenfalls unter Vorsitz des Landherrn tagt, die Verwaltung, die sich im Wesentlichen, abgesehen von der Specialaufsicht und den Schauungen, auf den jetzigen Zweck des Verbandes beschränkt. Als Vorsitzer hat der Landherr keine Stimme, kann aber den Ausschlag geben. Außerdem sind die Landherren nach § 92 der Deichordnung die Deichobrigkeit in ihrem Landgebiete, sowohl innerhalb wie außerhalb des allgemeinen Verbandes. Diese doppelte Eigenschaft beim Deichwesen kann zu Collisionen führen und läßt sich schon jetzt nicht immer scharf sondern, kann aber bei einer Ausdehnung des Zweckes des Deichverbandes auf die Verwaltung des gesammten Deichwesens innerhalb der Verbandsgrenzen nicht beibehalten werden. — Im Oldenburgischen Deichrechte findet sich zwar eine ähnliche Einrichtung (cf. Art. 8 bis 12 der Oldenburgischen Deichordnung). Dem Vorstande (Direction), welcher außerdem aus drei bis fünf vom Ausschusse gewählten Mitgliedern des Verbandes besteht, soll der Amtmann des Bezirks (Art. 64), als Vorsitzender, und der Districtswasserbaubeamte, als technischer Staats-

beamter, angehören. Allein der Vorstand ist dann einem Deichgrafen, der mit den erforderlichen Hülfbeamten das Deichamt bildet, untergeordnet. Der Landherr als Deichobrigkeit wird unter den veränderten Verhältnissen die Functionen des Deichamts wahrnehmen müssen, während der neu anzustellende Beamte die Stellung einnehmen muß, welche der Amtmann im Vorstande hat.

Für das Deichwesen jedes der beiden allgemeinen Verbände würde somit nach Analogie der Einrichtungen im Oldenburgischen die Organisation sich folgender Maßen gestalten:

- 1) Einer von den Genossen des Verbandes gewählten Direction wird unter Vorsitz und Leitung eines neu anzustellenden Beamten die ganze Verwaltung des Deichwesens übertragen. Sie wird nach Maßgabe eines jährlichen Budgets geführt, welches dem Deich-Convente vorgelegt, von demselben genehmigt und vom Landherrn bestätigt, auch — unter Vorbehalt des Recurses an den Senat — sofern nach eingeholtem Gutachten der Baudirection (Abtheilung Wasserbauinspection) nicht ausreichend gesorgt ist, vervollständigt werden kann.
- 2) Der Convent bewilligt das jährliche Budget und die etwa erforderlichen Nachbewilligungen und revidirt die von der Direction zu führende Rechnung, behält auch die im §. 26 der jetzigen Deichordnung ihm eingeräumte Mitwirkung bei der Verwaltung.
- 3) Dem Landherrn verbleiben beim Deichwesen die im §. 92 der jetzigen Deichordnung erwähnten Functionen, bei welchen ihm die Wasserbauinspection als technische Behörde zur Seite steht.
- 4) Der Recurs geht von allen diesen Behörden an den Senat.

Das Wesentliche in diesem Instanzenzuge der Behörden ist, daß den Mitgliedern der Direction nicht die Entscheidung überlassen wird, in welchem Maße, in welcher Weise, sowie mit welchen Geldmitteln sie unter Mitwirkung des Deichconvents jährlich die Instandsetzung der Deiche beschaffen und überhaupt dem Zwecke des Verbandes genügen wollen, sondern daß in dieser Hinsicht planmäßig nach der Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde unter Zuziehung der Wasserbauinspection verfahren wird, da unser ganzes Gemeinwesen — Stadt wie Land — und alle große Verkehrsanstalten dabei interessirt sind, daß das Deichwesen nach einem einheitlichen allgemeinen Plane gehandhabt und gebessert werde.

IV. Das Deichmaterial an Erde, Sand und Soden, zu dessen Lieferung nach Deichrecht der Deichhalter verpflichtet ist, ist bisher meistentheils den Außendeichsgroden, Sanden und Gemeinheiten entnommen. Busch und Pfähle hat der Deichhalter geliefert. Die Außendeichsgroden und Sande sind oft des Deichhalters Eigenthum, sehr oft sind sie aber auch Eigenthum einer Landgemeinde oder eines Dritten und dem Deichhalter steht nur das Recht zu, aus dem fremden Außendeichslande zu deichen. Dadurch, daß bei der Pfanddeichung eine strenge Ordnung nicht aufrecht zu erhalten war, sind viele Groden sehr vergraben. Viele Gemeinheiten liegen binnendeichs und sind im Laufe der Zeit, da sich bei ihnen nicht wie bei Außendeichsländereien das Material durch Anschwemmung ergänzt, verwildert. Manches Deichpfand hat außerdem weder außendeichs noch aus Gemeinheiten Deicherde zur Verfügung; der Deichhalter muß die Erde vielmehr aus seinen eigenen zum Theil entlegenen Binnendeichsländereien holen oder sie anderweitig sich verschaffen. Die Verpflichtung zur Lieferung der Deicherde wird so lange bleiben müssen, bis in anderer Weise dafür gesorgt ist. Denn ohne ein ausreichendes und für den Zweck sich eignendes Deichmaterial wird sich niemals ein vollkommenes Deichsystem genügend herstellen lassen. Die Deputation würde es im Interesse unseres Deichwesens erachten, wenn, soweit es nach unseren Verhältnissen zulässig ist, auch die Bestimmungen des Oldenburgischen Deichrechts für Außendeichsgroden eingeführt werden, welche dahin gehen:

„Art. 169.

„§ 1. Der Bedarf an Erde und Soden zu den Deichen und ihren Zubehö-
rungen (die Deicherde) ist:

- 1) zunächst von den Außendeichsgroden und Sanden (Art. 170 bis 179),
sodann

„2) nöthigenfalls aus dem Binnenlande (Art. 180 bis 185) zu entnehmen.
 „§ 2. In Nothfällen darf die Deicherde von jedem Grundstücke, wo dieselbe am tauglichsten und mit dem geringsten Zeitverluste zu bekommen ist, entnommen werden, vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs auf Entschädigung (Art. 142).

Art. 170.

„§ 1. Zunächst sind die Außendeichsgroden oder das Vorland und sodann die Groden, Sande oder Inseln, die Groden, Sande oder Inseln mögen mit einem Privatdeiche bedeckt sein oder nicht, zur Entnehmung der Deicherde bestimmt und zu Gunsten der Deichbände mit folgenden Dienstbarkeiten belastet:

- 1) die Besitzer der Groden und Sande müssen gestatten, daß zum Unterhalte der Deiche und Ufer die erforderliche Erde und die nöthigen Soden von denselben unentgeltlich genommen werden und haben auch keinen Anspruch auf Entschädigung für die durch die Herbeischaffung entstehenden Nachtheile.
- 2) Sie müssen ferner ohne Vergütung gestatten, daß zum Betriebe des Uferbaues auf den Groden und Sanden die nöthigen Ueberwegungen ausgeübt, die Materialien gelagert, bearbeitet und die Arbeitshütten erbauet werden, auch bei einer erforderlichen Verstärkung des Deiches oder Außenberme, sowie zu einer nothwendigen Verlegung des Deichs (z. B. behufs Umdeichung einer Brake), das zur Grundfläche des Deichs und der Berme erforderliche Außendeichsland an den Deichverband abtreten
- 3) Sie müssen die Anlage der zum Schutze der Deicharbeiten erforderlichen Kayedeiche unentgeltlich gestatten.

„§ 2. Sie sind berechtigt, zu fordern, daß die Dienstbarkeit nicht weiter ausgedehnt werde, als der Zweck es verlangt (Art. 173 und 175); sie sind aber auch verpflichtet, das zu unterlassen, was die Benutzung zu diesem Zwecke erschwert oder hindert (Art. 176).

Art. 171.

„§ 1. Diese Dienstbarkeiten und die den Grodenbesitzern nach Art. 178 und 201 obliegenden Verpflichtungen haften als Reallast auf den Außendeichsgroden und Sanden und sind davon unzertrennlich und unveränderlich.

„§ 2. In allen diesen Beziehungen, sowie hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 176, stehen die Besitzer der Außendeichsgroden und Sande unter dem Deichzwange (Art. 111, §. 2).

Art. 173.

„Das Deichmaterial an Erde und Soden ist nach folgenden Regeln zu entnehmen:

- 1) Auf dem zunächst vor dem Deiche belegenen Groden haftet auch zuerst die Verpflichtung, das zu dem Deiche nöthige Material herzugeben.
- 2) Die Ausgrabung der Deicherde aus dem Vorlande darf in der Regel nicht geschehen, wenn dessen Erhaltung dadurch gefährdet wird.
- 3) Ist aus dem vor dem Deiche belegenen Groden das Material nicht, oder nicht in gehöriger Güte zu erhalten, oder derselbe schon so stark angegriffen, daß das darin befindliche Material nur für den Nothfall ausreicht, so ist dasselbe aus den diesem zunächst belegenen Groden oder Sanden zu nehmen, von wo es am füglichsten herbeizuschaffen ist.
- 4) Sind mehrere Groden oder Sande in diesem Falle gleich nahe und bequem belegen und liegen dieselben vor demselben Deichbände, so ist damit zu wechseln, sonst ist der vor dem Deichbände belegene Groden zunächst verpflichtet.

Die Deputation erkennt die Schwierigkeiten nicht, diese Bestimmungen so allgemein, wie dort geschehen, bei uns einzuführen, da manche Besitzer von Außendeichsländereien sich bisher von der Verpflichtung, für die benachbarten Deiche Erde und Soden herzugeben, frei gehalten haben; sie hält es aber für wünschenswerth, die obigen Grundsätze über Herbeischaffung des Deichmaterials auch im Bremischen in allen wesentlichen Punkten mit den aus unsern Verhältnissen sich ergebenden Modificationen zur Anwendung zu bringen. Auch bei der Ausnutzung der Groden

muß dieselbe feste Ordnung eingeführt werden, welche im Oldenburgischen gehandhabt wird.

V. Zur Ausführung des §. 45 der Bremischen Deichordnung, in welchem der Deichdirection vorgeschrieben ist, festzusetzen, welche Beschaffenheit die verschiedenen Deiche sowohl im Allgemeinen, als einzelne Deichstrecken insbesondere haben müssen, wenn sie in die erste Classe derselben gesetzt werden können, wurde von den Directionen beider allgemeinen Deichverbände durch Bekanntmachungen vom 21. September 1860 und 14. Octbr. 1861 ein Bestick der Deiche festgestellt. Die Deichdirectionen haben sich seitdem bemüht, es, vorbehaltlich der Revision dieser Bestimmungen, im Einzelnen auch zur Ausführung zu bringen. Der Deichconvent hat auch in früheren Jahren zur Unterstützung der Deichhalter, denen die Herstellung zu schwer fiel, namhafte Summen bewilligt. Ein Theil der Deichhalter hat auch seine Deiche nach diesem Besticke hergestellt, das indeß an manchen Strecken sich im Laufe der Zeit wieder als nicht genügend und eingesunken dargestellt hat, an manchen Deichstrecken aber ist das vorgeschriebene Bestick noch gar nicht zur Ausführung gelangt. Es scheint nicht zulässig, daß der Deichverband die Deiche definitiv in Communioneichung übernimmt, bevor nicht das Fehlende nachgeholt oder dessen Nachholung auf Kosten der Betheiligten gesichert ist; es werden daher Vorschriften unvermeidlich sein, welche die Herstellung und event. die Ergänzung eines solchen Besticks, falls es sich als ungenügend herausstellt, auf Kosten der bisherigen Deichhalter sichern. Bei Gefahrdeichen und unter schwierigen Verhältnissen, namentlich bei Mangel an Deichmaterial, wird der Deichverband auch in Zukunft zu den Kosten einen Zuschuß zu gewähren haben; nur bedurfte es bisher bei solchen außerordentlichen Verwendungen eines bestimmten Beschlusses des Deichconvents nach §. 26 b der Bremischen Deichordnung, einer Bestimmung, welche nicht selten zu einer Ablehnung des Antrags führte, die sich nach den vorliegenden Verhältnissen nicht rechtfertigen ließen. Dadurch wurde eine Ungleichheit im Verfahren hervorgerufen, zu deren Vermeidung es erforderlich ist, in die Hand der Deichobrigkeit die Entscheidung zu legen, ob ein Zuschuß zu bewilligen sei.

VI. Im Oldenburgischen geschieht in der Regel die gewöhnliche Unterhaltung der Deiche von Deichachten, und auch im Bremischen wird, da wir in vielen Beziehungen auf die bevorstehende radicale Aenderung weniger vorbereitet sind, die Bildung von Deichachten, die sich meistens den örtlichen Grenzen der Gemeindebezirke und den jetzigen Schlägen der Mitglieder eines Dorfs werden anschließen können, für die gewöhnliche Unterhaltung unerläßlich sein. Es wird dabei bestimmt werden müssen (Art. 194, 198, § 4, Art. 196, § 1, der Oldenburger Deichordnung), was zur gewöhnlichen Unterhaltung der Deiche gehört, und sobald eine Ueberlastung einer Deichacht nachgewiesen wird, eine anderweitige richtigere Vertheilung zu treffen sein.

VII. In der rechtlichen Beurtheilung des Deichgrundes ist bei uns eine Verwirrung und Unklarheit dadurch entstanden, daß, zum Theil durch die Katasterkarten veranlaßt, die Deiche bald als öffentliches Eigenthum der Landgemeinden, bald als Eigenthum eines Verbandes oder einer Interessentenschaft, bald als Privateigenthum der einzelnen Deichhalter verzeichnet sind. Die Deichhalter haben dann ein solches Deichpfand nicht selten an Dritte zu Bauplätzen, gegen Tragung der Deichlast, für welche der Veräußerer solidarisch mitzuhafteu hat, veräußert. Man hatte sich nicht klar gemacht, daß jeder Deich im Wesentlichen eine öffentliche Sache und an ihr eine Privatnutzung nur soweit zuzulassen ist, als sie dem Deichzwecke nicht schadet. Im Oldenburgischen ist dieser Grundsatz der Deichordnung klar ausgesprochen.

„Art. 218.

„Der Hauptdeich mit seinem Zubehör ist öffentliches Eigenthum des Deichverbandes, es können an demselben keine dauernde Privatrechte erworben werden. (Art. 112). Exemptionen und Verjährung können darin keine Ausnahme begründen, Verträge nur, soweit sie obrigkeitlich bestätigt sind, und auch dann nur, so lange als sie dem Interesse des Ganzen nicht zuwider sind.

Art. 219.

„Jede Benutzung desselben, die dem Zwecke desselben zuwider und nachtheilig ist, ist verboten.

„Auch erlaubte Nutzungsarten kann der Deichverbandsvorstand bis auf weiteres aufheben oder beschränken, wenn es nach dessen Ermessen der Zweck des Deiches erfordert.

Art. 220.

„Die erlaubte Nutzung steht demjenigen zu, dem die Unterhaltung obliegt, also dem Deichverbande oder, wenn die gewöhnliche Unterhaltung der Deichacht überwiesen ist, den Nachbarn.

„Diese Nutzung ist aber durch bestimmte Vorschriften zur Sicherung des Deiches (Art. 221) und durch den gestatteten öffentlichen Gebrauch (Art. 222 und 224) beschränkt.

Art. 221.

„Die erlaubte Nutzung des Deiches und der Bermen besteht im Abmähen oder Abweiden des Grases.

„Ersteres muß in der Regel vor Johanni und vor Mitte September geschehen, das Heu darf nicht zu lange in Hocken, namentlich nicht an der Außendoffirung stehen.

„Das Beweiden der Deiche darf nie ohne Genehmigung des Deichverbandsvorstandes und nur während der trockenen Jahreszeit, in der Regel nur vom 1. Mai bis zum 1. November geschehen, kann aber im Interesse des Deiches vorgeschrieben werden.

„Schweine und Gänse dürfen nie am Deiche oder auf den Bermen geweidet werden.

Art. 222.

„Das Uebertreiben des Viehes von und nach den Außengroden kann, wenn auch das Beweiden des Deiches nicht gestattet ist, unter gewissen Beschränkungen erlaubt werden. Es müssen gewisse Stellen zum Uebertreiben des Viehes angewiesen und die durch das Vieh verursachten Beschädigungen am Deiche von denjenigen, denen die Erlaubniß erteilt wird, hergestellt werden.

„Das Trocknen des Grases vom Groden am Deiche, das vorläufige Aufsetzen des Heues und Reithes vom Groden bei entstehender Gefahr der Ueberschwemmung des Grodens, kann in der Regel nicht versagt werden, doch muß solches nach Anweisung geschehen, auch der hierdurch am Deiche, nicht aber der an der Nutzung desselben entstehende Schaden, wenn er irgend erheblich ist, erstattet werden.

„Lagerstellen zum Aufbewahren von Reith oder Heu am Deiche sind nur mit Erlaubniß des Deichverbandsvorstandes gestattet.

Art. 223.

„Rückelwerk, Pfähle und Bäume dürfen ohne Erlaubniß des Deichverbandsvorstandes an den Deichen und Bermen nicht geduldet werden.

Art. 224

„Das Reiten und Fahren auf der Kappe des Deiches und auf den Bermen ist in der Regel gestattet und kann nur aus besonderen Gründen untersagt werden. Nur die künstlichen Außenbermen sind von dieser Regel ausgenommen.“

Dieser der Natur des Deichrechts entsprechende allgemeine Rechtsatz, daß der Deich mit Zubehör eine öffentliche Sache im Sinne des Rechts sei, muß mit allen daraus hervorgehenden Folgen auch in der Bremischen Deichordnung Platz finden, und dürfen Abweichungen von ihm nur bei den Deichpfändern, welche durch Lassung, Zuschlagsprotocolle oder bestätigte Verträge in Privateigenthum übergegangen sind, und bei Gärten und Hofräumen nebst Gebäuden, welche am Deiche liegen, zugelassen werden. Der Anbau an der Binnenseite des Deichs auf Deichhöhe wird ebenfalls, soweit es das Deichinteresse zuläßt, dadurch nicht gehindert werden; er bedarf aber der Erlaubniß der Deichdirection, welche mit Genehmigung der Deichobrigkeit die näheren Bedingungen festsetzt, unter denen an der Binnendoffirung eines Deiches gebaut werden darf.

VIII. Wenn in einem Deichverband die Deichlast in Folge besonderer Ereignisse zu drückend wird, so tritt nach Oldenburgischem Deichrechte der Staat mit angemessener Beihilfe ein. Die Fälle, in denen eine solche Ueberlastung angenommen ist, finden sich in den Artikeln 206 bis 210 näher angegeben, und empfiehlt es sich, bei uns in gleicher Weise dieses Princip auszusprechen und dessen Eintritt schon im Voraus an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

IX. Was endlich den Umfang der beiden allgemeinen Deichverbände betrifft, so sind die Grenzen am linken Weserufer, der Stadt zu, durch den die Neustadt umgebenden Wall nebst Contrescarpe fest bestimmt. Am rechten Weserufer würde nach dem Grundsätze des gemeinen Deichrechts, nach welchem jedes Grundstück, welches durch die Deiche geschützt wird, auch für den Deichschutz beizutragen hat, ein großer Theil der jetzt nach §. 5 a. der Bremischen Deichordnung vom Deichverbände eximirten Vorstädte mit heranzuziehen sein.

Nach der Rechtsparodie: „Kein Land ohne Deich“ ist es in der That unzulässig, von der Deichlast Grundstücke gesetzlich zu eximiren, welche der Deichgefahr ausgesetzt sind. Wie weit der Theil der ehemaligen Vorstadt sich erstreckt, welcher im Falle eines Bruches der Deiche einer Ueberschwemmung ausgesetzt ist, wird sich durch Sachverständige nach dem Nivellement ermitteln lassen. Die nach §. 5 a. der jetzigen Deichordnung vom Deichverbände ausgeschlossenen Theile der Vorstadt genießen des Deichschutzes in gleichem Maße wie die in den Verband bereits mit eingeschlossenen Districte derselben (§. 4 c. d. der Deichordnung), ja manche Gegenden der vom Deichverband ausgeschlossenen Vorstadt bedürfen desselben viel mehr als höher belegene Theile des Verbandsgebietes; es liegt daher in der Billigkeit, dem Deichverbände am rechten Weserufer die Grenzen anzuweisen, welche die localen Verhältnisse für einen natürlichen Deichverband ergeben. Consequenterweise wird aber in diesem Falle auch die Verwaltung des Pankendeiches und des Osterdeiches bis zum Altenwall (§. 5 d. der jetzigen Deichordnung) auf den Verband übergehen und auf dessen Kosten geführt werden müssen. Die Deputation behält sich daher nicht allein die weitere Erwägung dieser wichtigen Frage im Allgemeinen, sondern auch namentlich die Erwägung vor, ob, statt der Erweiterung der Grenzen des Verbandes, die Feststellung eines jährlichen Aversionalbeitrags vorzuziehen sei.

Alle angeregten Punkte sind einer bis ins Einzelne gehenden Prüfung zu unterziehen, bei welcher die Deputation des Beiraths eines Sachverständigen bedarf, dessen Hilfe auch zur Ordnung aller bei der Communioneichung erforderlichen Einrichtungen unentbehrlich ist. Ein solcher Beamter wird die practische Handhabung der Verwaltung einer Communioneichung kennen müssen. Da ohnehin für die Verwaltung beider Verbände ein Beamter erforderlich wird, der an die Spitze der Deichdirection zu stellen ist, so glaubt die Deputation befürworten zu müssen, schon jetzt auf die Heranziehung einer solchen Kraft Bedacht zu nehmen.

Demgemäß ersucht die Deputation, sich damit einverstanden zu erklären:

- 1) daß der neuen Deichordnung das Princip der Communioneichung zur Grundlage diene, daher auf die letztere der Zweck der allgemeinen Deichverbände ausgedehnt, und bei derselben, soweit es unsere Localverhältnisse gestatten, die obigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, sowie
- 2) daß als Beirath schon jetzt ein Sachverständiger herangezogen werde, über dessen Stellung und Gehaltsverhältnisse sie dann weiter zu berichten nicht verfehlen wird.

Die Deputation hat endlich den Bericht vom 12. October 1860 mit Rücksicht auf die Frage einer Prüfung unterzogen, ob es zweckmäßiger sei, die in demselben empfohlenen Revisionsvorschläge ganz bei Seite zu lassen, oder sie für die Zeit, daß die Pfanddeichung noch fort dauert, und für die Verhältnisse der besonderen Deichverbände (§. 8 der Deichordnung) in Wirksamkeit treten zu lassen. Sie hält es für angemessen, die Vorschläge mit einigen Modificationen sofort zum Gesetze zu erheben, da sie wesentliche Verbesserungen der bisherigen Vorschriften enthalten. Es werden nämlich, auch bei rascher Erledigung des Revisionsauftrages, noch mehrere Jahre darüber hingehen, bevor die Einführung einer neuen Deichordnung nach dem System der Communioneichung so weit gediehen sein kann, daß sie in allen Einzelheiten in Wirksamkeit tritt. Außerdem sind die Revisionsvorschläge von großer Wichtigkeit für die besonderen Deichverbände, welche nach §. 8 der Deichordnung unter Zugrundelegung der wichtigsten Bestimmungen der revidirten Ordnung innerhalb oder außerhalb des Gebiets der allgemeinen Deichverbände, z. B. jenseits der Bümme und Ochtum, autonomisch sich bilden können, da für diese kleineren Abtheilungen der Regel

nach dem System der Pfanddeichung der Vorzug gegeben werden möchte. Die Deputation legt daher in der Anlage einen revidirten Entwurf der Anträge des Jahres 1860 vor.

Die Vorschriften derselben über die Herstellung von Deichbrüchen und Kappstürzungen (§§. 68, 69, 70, 71, 72, 83, 85), über die Herbeischaffung von Deicherde (§§. 73, 74) und über das Verfahren bei einer Deichverlegung (§. 80) werden in den Fällen erheblicher Deichbeschädigungen die Härten mildern, welche das System der Pfanddeichung zur Folge hat, und Controversen abschneiden, die nach dem bisherigen Rechte entstehen konnten. Wenn wir auch hoffen, daß wir vor Deichgefahren bewahrt werden, so wird doch die Möglichkeit von Niemandem geleugnet werden, daß in der Zwischenzeit bis zur Einführung der Communionsdeichung Fälle eintreten können, in welchen die erwähnten Revisionsvorschläge sowohl im öffentlichen Interesse als auch für die Beteiligten von Nutzen sein werden. Andere Bestimmungen, namentlich das Verbot von Anpflanzungen und Bauten am Deich (§. 87 a. §. 87 b.), können den Uebergang zur Communionsdeichung wesentlich fördern und schon jetzt manche Unzuträglichkeiten im Deichwesen verhüten, welchen bei der Communionsdeichung auf das sorgfältigste vorgebeugt werden muß. Sodann ist die neue Bestimmung im §. 68, 3. Alinea, wichtig, daß für längere Deichstrecken verschiedener Deichhalter eine Communionsdeichung eintreten muß, sobald von der Baudirection die Einzelarbeit eines Deichhalters für unzulässig und eine größere Deicharbeit nach einem einheitlichen Plane für im öffentlichen Interesse geboten erklärt wird. Die Herstellung bedeutender Deichverstärkungen, z. B. am Eisenradsdeiche, läßt sich in der That in befriedigender Weise kaum beschaffen, wenn jeder einzelne Deichhalter auf seinem, sehr oft nur wenige Fuß langen Deichpfande, zu beliebiger Zeit, ohne Anschluß an den Nachbarn seine Arbeiten beginnen und nach seinem eigenen Ermessen ausführen kann. Im §. 8 ist mit Rücksicht auf die Bemerkungen der Commission der Bürgererschaft, welche überall sorgfältig mit erwogen worden sind, die für analoge Verhältnisse im Gesetze vom 26. April 1869 gewählte Fassung vorgezogen. Im §. 10 endlich pflichtet die Deputation der Auffassung des Commissionsberichts nicht bei, als ob es sich in dem vorgeschlagenen, die Prediger und Küster betreffenden Zusatz, um eine Ausnahmestellung handelt; da sich der Zusatz vielmehr als Erläuterung empfiehlt, weil Prediger und Küster, denen der Ertrag von Ländereien als jährliches Gehalt zugewiesen ist, für oft erhebliche Deichschäden nicht in Anspruch genommen werden sollten, deren Kosten auf dem Lande selbst ruhen. Alle übrigen Vorschläge werden, soweit sie nicht in den früheren Motiven erläutert sind, aus der Natur der Sache aus den neuern Gesetzen, namentlich dem Reichsgesetz über Maß und Gewicht, der Landgemeindeordnung und der Verordnung vom 28. September 1870, die Abänderung des §. 4 der Deichordnung betreffend, sich erklären. Einige Bestimmungen der Revisionsvorschläge von 1860, welche auf die Verbandswahlen Bezug hatten, sind jetzt weggelassen, da sie bei der muthmaßlich kurzen Dauer der bisherigen Ordnung zu manchen Weiterungen führen würden. Aus demselben Grunde ist auch der §. 23, ungeachtet die Landgemeindeordnung einige Aenderungen in den Gemeindebezirken hervorgerufen, in der bisherigen Fassung geblieben.

Es ist sehr wünschenswerth, daß schon bei den Deicharbeiten dieses Jahres das neue Gesetz in Wirksamkeit trete. Die Deputation empfiehlt daher die Annahme ihres ferneren Antrags:

zunächst — und zwar bald möglichst und vor der Beschlußnahme über die Grundsätze der Communionsdeichung — sich damit einverstanden zu erklären, daß die in der Anlage angebotenen Vorschläge in Betreff einer Revision der bisherigen Deichordnung zum Gesetze erhoben und diese Ordnung unter Einfügung der Vorschläge neu publicirt werde.

Im Auftrage des Senats ist dieser Bericht der Kammer für Landwirthschaft zur Begutachtung bereits mitgetheilt worden; indeß werden die Revisionsvorschläge vom Jahre 1860, Anlage, welche seitdem vielfach Gegenstand von Verhandlungen gewesen sind, einer solchen wohl nicht mehr bedürfen. Der Deputation wurde in ihrer Schlußsitzung eine Vorstellung sämmtlicher Gemeindevorsteher des Gebiets am

linken Weserufer vorgetragen], welche sich unter Bezugnahme auf die in allen Gemeinden gehaltenen Gemeindeversammlungen gegen die Einführung der Communiondeichung aussprach; die Deputation war aber der Ansicht, daß ihr Beschluß durch die Eingabe nicht erschüttert werden könnte.

(gez.) H. A. Schumacher.

(gez.) Dr. Herm. Adami.

Unter-Anlage

zur Anlage IV. der Mittheilung des
Senats vom 8. März 1872.

Vorschläge der Revisionsdeputation

zur Abänderung einiger Paragraphen der Deichordnung.

§. 1.

Für das Gebiet am rechten Weserufer und für das Gebiet am linken Weserufer besteht je ein allgemeiner Deichverband. Jeder dieser beiden Deichverbände bildet für sich eine von dem andern getrennte Deichgesellschaft, deren Genossen unter sich die nachstehenden Rechte und Verpflichtungen haben.

§. 4 b.

Der Eisenradsdeich vom Pagenthorner Schläge Nr. 15 der Deichrolle (bis her Diedrich Hagens Bwe.) an und der Uthremer Deich vom Armendeiche an.

§. 5 d.

Der Osterdeich und der sich an denselben anschließende Eisenradsdeich bis zu dem im §. 4 b erwähnten Deichschlag u. s. w.

§. 8.

Uebrigens bleibt sowohl überhaupt den Eigenthümern der von den obigen Deichverbänden ausgeschlossenen Ländereien, als da, wo es zur Abhaltung von Binnenwasser erforderlich ist, auch den zu einem der beiden Deichverbände gehörigen Grundeigenthümern unbenommen, in angemessenen Abtheilungen für ihre Grundstücke und die zum Schutze derselben vorhandenen oder etwa aufzuführenden Deiche besondere Deichverbände zu bilden. Dazu ist jedoch erforderlich, daß in einer deshalb veranstalteten Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer, zu welcher sie alle unter dem Präjudiz, daß die Ausbleibenden als mit ihrem Grundbesitz dem Beschluß der Mehrheit der Erschienenen beitreten sollen angesehen werden, geladen sind, die Mehrheit der Anwesenden, welche mit Einrechnung des Grundbesitzes der Abwesenden wenigstens zwei Drittel der in Frage stehenden Grundfläche repräsentirt, sich für den Deichverband erklärt.

Eine gleiche Majorität und die Bestätigung des Senats ist zu der Gültigkeit der zu errichtenden Statuten erforderlich.

Die Bestätigung wird jedoch nur dann ertheilt werden, wenn die Gemeinnützigkeit des Deichverbandes außer Zweifel ist und wenn den Statuten die Grundsätze dieser Verordnung im Wesentlichen zur Richtschnur dienen.

§. 10.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist jeder Theilnehmer schuldig, nach Maßgabe seines Grundeigenthums und seiner Deiche, die erforderlichen Geldbeiträge zu leisten, wie unten näher bestimmt werden wird. Für die Prediger, Küster und Schullehrer zahlt die Kirchencasse und beideren Unvermögen die betreffende kirchliche Gemeinde.

§. 19.

Wählbar sind alle volljährigen Grundbesitzer, welche ein Grundeigenthum von mindestens 3 Hektaren Binnendeichsland in der Feldmark besitzen und volljährige Söhne

von Wittwen derselben, welche der Stelle ihrer Mutter vorstehen, sofern sie nicht von der Wählbarkeit in die Bürgerschaft ausgeschlossen sind.

§. 22.

Bei dem außerordentlichen Abgange eines Abgeordneten wird der Abgehende spätestens in der nächsten ordentlichen Wahlversammlung durch Neuwahl ersetzt. Der Neugewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amtes an die Stelle seines Vorgängers.

§. 23 vorbehalten wegen der neuen Gemeinde-Ordnung.

§. 25.

Für die Versammlungen des Deichconvents gelten folgende Bestimmungen:

- d. Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Drittels der Mitglieder erforderlich. Wenn jedoch eine Versammlung des Deichconvents durch Mangel der beschlußfähigen Zahl der Mitglieder vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter Angabe des Gegenstandes und unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§. 26.

Die Mitwirkung des Deichconvents ist erforderlich:

- c. bei Anleihen des Deichverbandes. — Eine von der Direction ohne Mitwirkung des Deichconvents contrahirte Anleihe ist zwar für den Deichverband rechtsverbindlich, die Direction kann jedoch deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

§. 27.

Die Direction jedes Deichverbandes besteht aus dem Landherrschaft und sechs Deichgeschworenen, welche von dem Deichconvente in der ordentlichen jährlichen Versammlung aus sämtlichen Interessenten, welche die zu einem Abgeordneten erforderlichen Eigenschaften besitzen (§. 19), auf sechs Jahre gewählt werden. Jährlich am 1. Mai tritt eins der gewählten Mitglieder aus der Direction und zwar in der Reihe des erfolgten Eintritts, und wird durch Neuwahl ergänzt.

Eine außerordentliche Vacanz wird durch Neuwahl wieder ersetzt. Der Gewählte tritt hinsichtlich der Dauer seines Amtes an die Stelle seines Vorgängers.

Für jede Wahl hat die Direction einen die doppelte Zahl der zu Wählenden enthaltenden Wahlaufsatz aufzustellen, welcher in der Wahlversammlung durch neue aus deren Mitte hervorgehende Vorschläge ergänzt werden kann.

§. 28 wie §. 23.

§. 41.

Die Beiträge für den Deichverband werden von den Theilnehmern dergestalt geleistet, daß von der erforderlichen Summe drei Viertel von sämtlichen Grundbesitzern nach Maßgabe des Grundsteuerwerths ihrer im Deichverbande belegenen Ländereien und ein Viertel von sämtlichen Deichhaltern nach Maßgabe ihrer Deiche bezahlt wird.

§. 42.

Die Deiche zerfallen aber nach der größeren oder geringeren Gefahr des Bruches, der sie ausgesetzt sind, und nach den größeren oder geringeren Kosten, welche ihre Wiederherstellung verursachen würde, in zwei Classen, von welchen die zweite Classe für je 2,8935 Meter (10 Fuß nach früherem Maß) den doppelten Beitrag der ersten bezahlt.

§. 49.

Um die Erhebung der Beiträge in einzelnen Fällen zu erleichtern, wird die Direction auf Kosten des Deichverbandes ein Beitragsregister sämtlicher Theilnehmer anfertigen lassen, in welchem neben dem Namen und der Wohnung eines jeden Interessenten aufzuführen ist:

- a) der Flächeninhalt seiner innerhalb des Deichverbandes belegenen Ländereien in Gemäßheit des Katasters; u. s. w.

§. 50.

Bei Festsetzung der Beiträge wird zuerst bestimmt, was von einem Grundsteuercapital von 100 Thalern und von einer Deichflage von 2,8935 Metern (10 Fuß nach früherem Maß) zu entrichten ist, und hiernach die Quote eines jeden Einzelnen festgestellt. Kommen dabei Brüche vor, so wird die Hälfte und was darüber ist für voll, was darunter ist, gar nicht gerechnet. Ebenso wird bei jeder einzelnen Position bei einem Bruche von $\frac{1}{2}$ Groten und darüber ein ganzer Groten angesetzt, ein kleinerer Bruch aber gar nicht gerechnet.

§. 68.

Der Deichverband tritt nur bei eigentlichen Deichbrüchen, d. h. wenn der Grund des Deiches unter dem Maifelde mit durchgerissen ist, und bei erheblichen Rappstürzungen ein. Letztere werden angenommen, wenn ohne eigentlichen Deichbruch von der Kappe oder von dem Körper eines Deichs einschließlich der Dossirungen durchschnittlich mindestens ein Drittel des Cubikinhalts und zwar auf mindestens vier Meter Länge, fortgerissen ist.

Sonstige Beschädigungen sind von den Deichhaltern auf eigene Kosten wieder auszubessern.

Sobald an längeren Deichstrecken verschiedener Deichhalter größere Deichreparaturen, Deichverstärkungen oder sonstige Deichungen erforderlich sind, welche nach dem Gutachten der Baudirection Abtheilung II. im Interesse des Deichwesens nicht den einzelnen Deichhaltern überlassen werden können, kann die Herstellung dieser Deicharbeiten für Geld angeordnet und deren Betrag unter die Deichhalter angemessen im Verwaltungswege vertheilt werden.

§. 69.

Die Beschädigungen, welche in Folge eines Deichbruchs die angrenzenden Deichpfänder, sei es durch den Bruch selbst, oder durch dessen Herstellung, erleiden, werden auf Kosten des Deichverbandes wieder hergestellt.

§. 70.

Außer diesen Fällen können zwar den Deichpflichtigen zur Wiederherstellung erheblicher Deichbeschädigungen oder zu anderen, die Kräfte der Betheiligten übersteigenden Deicharbeiten vom Deichverbande Zuschüsse geleistet werden, jedoch immer nur in Folge eines Beschlusses des Deichconvents.

§. 71.

Ob und inwieweit ein Deichbruch oder eine Rappstürzung vorhanden sei, wofür der Deichverband einzutreten habe, bestimmt die Direction nach Vernehmung der betheiligten Deichhalter. Gegen diesen Beschluß können die Interessenten des beschädigten Deiches reclamiren, haben aber zu dem Ende ihre Reclamation bei Vermeidung des Ausschlusses binnen acht Tagen, nachdem ihnen der Beschluß bekannt gemacht worden ist, bei der Direction schriftlich einzureichen, worauf die Frage zwei von jedem der beiden Theile bezeichneten Achtmännern und einem durch diese vier Achtmänner, oder falls diese sich nicht einigen können, durch sämtliche Achtmänner nach Stimmenmehrheit zum fünften Schiedsrichter erwählten Techniker zur Entscheidung vorgelegt wird, bei welcher sich beide Theile zu beruhigen haben.

§. 72.

Im Falle eines Deichbruchs bezahlt der Deichverband alle zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten unter den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 73.

Die Erde und Soden zu der Herstellung des Deiches werden zunächst aus demjenigen Lande genommen, woraus gewöhnlich der Deich unterhalten wird, oder sonst aus dem Lande des Deichhalters, das dazu geeignet und gelegen ist. Auch sind, wenn die bei dem Deichbruche ausgerissene Erde auf anderen Grundstücken liegt, die Eigenthümer dieser Grundstücke verpflichtet, die Wegnahme der Erde zur Wiederherstellung des gebrochenen Deichs zu gestatten, soweit sie dieselbe nicht zur Ausfüllung der bei dem Deichbruche auf ihrem Lande eingerissenen Braken bedürfen und nicht durch die Wegnahme der bisherige Ertrag ihrer Grundstücke

gefährdet wird, worüber erforderlichen Falls der Landherr zu entscheiden hat.

Besitzt der Deichhalter kein hinreichendes, oder nach dem Ermessen der Direction geeignetes oder gelegenes Land, so soll die Erde zc. auf Kosten des Deichverbandes anderweitig angeschafft werden.

§. 74.

In solchem Falle sollen die Besitzer des nach beiden Seiten hin belegenen Außendeichslandes, und zwar die nächsten zuerst, schuldig sein, die Erde zc. von demselben gegen einen demnächst durch Taxation von drei Aichtsmännern (§. 76) auszumittelnden Preis herzugeben, es sei denn, daß behauptet würde, daß sie zur ordentlichen Unterhaltung der daraus zu unterhaltenden Deiche nicht entbehrt werden könne, worüber auf Erfordern die Aichtsmänner zu entscheiden haben.

Hat ein Dritter das Recht, aus dem solchergestalt in Anspruch genommenen Außendeichslande zu deichen oder steht ihm eine anderweitige Servitut an demselben zu, so wird durch 3 Aichtsmänner, wovon der Eigenthümer den Einen, der Servitutberechtigte den Zweiten und die Direction den Dritten ernennt, bestimmt, welcher Theil der durch Taxation auszumittelnden Entschädigung dem Eigenthümer und welcher Theil dem Servitutberechtigten gebührt.

§. 80.

Erfordert die gewählte Richtung die Umlegung benachbarter Deichpfänder, so muß deren Eigenthümer sich solches gefallen lassen. Es geschieht jedoch alles auf Kosten des Deichverbandes, welcher die umgelegten Deichpfänder in einen völlig untadelhaften Stand wieder herzustellen verpflichtet ist.

Wenn der neue Deich länger oder kürzer als der alte geworden ist, so ist bei dessen Vertheilung unter den Bruchinteressenten und den Eigenthümern der umgelegten benachbarten Deichpfänder von dem Landherrn nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Ist der neue Deich länger, so fällt die größere Länge den Bruchinteressenten verhältnißmäßig zur Last.

2) Ist der neue Deich kürzer, aber die Unterhaltung der umgelegten benachbarten Deichpfänder durch die Umlage erschwert, so erhalten deren Eigenthümer so viel kürzere Deichpfänder, als zu ihrer Schadloshaltung erforderlich und zugleich thunlich ist, ohne die Deichpfänder der Bruchinteressenten über ihr bisheriges Maß zu verlängern.

3) Ist aber die Unterhaltung der umgelegten benachbarten Deichpfänder durch die Umlage nicht lästiger geworden, so kommt die Verkürzung des Deichs allen theilhaftigen Deichhaltern nach Verhältniß der Länge ihrer früheren Deichpfänder zu Gute.

§. 82.

Wenn die Direction es zweckmäßig erachtet, kann jedoch die Herstellung eines gebrochenen Deichs auch mittelst aufgebotener Hand- und Spanndienste geschehen, welche indeß, wenn nicht die Umstände ein Anderes erheischen, gleichmäßig über den ganzen Deichverband zu vertheilen sind. Uebrigens wird von dem Deichverbände auch für diese Dienste eine durch die Direction festzusetzende angemessene Vergütung geleistet.

§. 83 a.

Im Fall einer erheblichen Kappstürzung hat der Deichhalter das zur Herstellung erforderliche Material anzuweisen oder falls er kein nach dem Ermessen der Deichbehörde dazu geeignetes und gelegenes Material anzuweisen im Stande ist, solches auf seine Kosten zu beschaffen. Von den übrigen Herstellungskosten trägt der Deichverband die Hälfte. Es hängt indeß von der Direction ab, ob sie die Herstellung dem Deichhalter überlassen und ihm die Hälfte dieser Kosten erstatten, oder ob sie die Herstellung selbst übernehmen und sich von dem Deichhalter die Hälfte der Kosten erstatten lassen will. Im letzten Falle kommen auch hier die Bestimmungen der vorstehenden §§. 78 — 83 zur Anwendung.

§. 85.

Für die dem Deichverbande nach dem Obigen zu erstattenden Herstellungskosten haftet der Bruchinteressent nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze und deichrechtlichen Grundsätze sowohl mit dem pflichtigen Lande, als auch subsidiarisch mit seinem übrigen Vermögen.

§. 87 a.

Die Eigenthümer der in der Nähe von Deichen belegenen Grundstücke sind verpflichtet, auf denselben keine Erdarbeiten und Anpflanzungen vorzunehmen, oder Anlagen zu machen, welche nach dem Ermessen der Deichbehörde den Deichen Gefahr bringen. — Vorhandene Anlagen und Anpflanzungen auf solchen Grundstücken, namentlich Gräben und Bäume sollen, wenn sie den Deichen schädlich sind, und von dem Eigenthümer auf desfallige Aufforderung nicht beseitigt werden, auf Kosten der betreffenden Deichhalter von der Behörde beseitigt werden.

Ebensowenig sind Bauten und sonstige Erhöhungen auf Außen-deichslande gestattet, sofern daraus nach dem Ermessen der Deichbehörde eine Gefahr für die Deiche erwächst.

§. 87 b.

Den Eigenthümern der in der Nähe von Deichen belegenen Grundstücke liegt ferner die Verbindlichkeit ob, bei einer von der Deichbehörde für nothwendig erachteten Deichverstärkung oder Deichumlage, so viel von ihrem Eigenthum als erforderlich ist, um die Verstärkung oder den neuen Deich hinauf zu legen, den theiligten Deichhaltern gegen eine von Achtsmännern festzusetzende und von den Deichhaltern auszahlende Entschädigung abzutreten.

§. 100.

Zu dem Ende werden für jede Gemeinde nach dem Bedürfniß Ein oder mehrere zu Gemeinde-Aemtern wählbare Gemeinde-Angehörigen von der Gemeinde-Versammlung bez. von dem Gemeinde-Ausschuß gewählt, und zwar jedesmal auf drei Jahre. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, ausgenommen wenn sie bereits einmal vor nicht länger als drei Jahren, oder wenn sie bereits mehr als einmal das Amt eines Deichaufsehers wahrgenommen haben.

Anlage V

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Bericht der Deputation

zu nochmaliger Berathung der Einquartierungsangelegenheit.

Die berichtende Deputation hat den Auftrag erhalten, den Bericht ihrer Vorgängerin vom 5. April 1871 einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und dabei namentlich eine Anzahl innerhalb der Bürgerschaft geltend gemachter Bedenken (Beschuß der Bürgerschaft vom 24. Mai 1871) und die vom Senate in seiner Mittheilung vom 31. Mai 1871 hervorgehobenen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Ueber das Ergebniß der ihr überwiesenen Arbeit beehrt sich die Deputation im Folgenden zu berichten. Sie bemerkt, daß sie der Kürze halber den am 5. April v. J. vorgelegten Gesetzentwurf „Entwurf I.“, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1868 betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, „das Friedensgesetz“, und das zum Reichsgesetz erhobene preussische Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegseinstellungen und deren Vergütung „das Kriegsgesetz“ nennen wird.

Die erste zu erledigende Frage war zwar von formeller Natur, aber für die ganze Behandlung der Angelegenheit von entscheidender Wichtigkeit. Die Deputation vom Jahre 1870 hatte das gesamte Einquartierungswesen als eine staatliche Angelegenheit behandelt, welche durch ein für das ganze Staatsgebiet gültiges Gesetz zu regeln sei und deren Verwaltung durch Staatsbehörden auf Staatsrechnung zu geschehen habe. Dies erscheint aber nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen unzulässig. Das Friedensgesetz schreibt im §. 7 vor, daß die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierlast in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, durch Gemeindecnfluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt werden, daß in den Landkreisen ein Kreisaußschuß diese Grundsätze regelt, daß Gemeindecnfluße zu den Quartierentschädigungen, sonstige Geldausgleichungen und Unterbringung der Truppen in gemiethten Quartieren „durch Ortsstatut“ festgestellt werden können. Dasselbe Gesetz schreibt ferner in §§. 5 und 6 ausdrücklich vor, daß Gemeinde- und nicht Staatsbehörden die Untervertheilung der Quartierlast und die Aufstellung des Quartierkatasters besorgen sollen. Der Entwurf I steht mit diesen klaren Bestimmungen des Reichsgesetzes in Widerspruch, sofern er sich auch auf die Einquartierungen während des Friedenszustandes beziehen soll. Er würde reichsgesetzlich nur auf den Kriegszustand Anwendung finden können, da das Kriegsgesetz keinerlei Vorschriften über die Organisation des Einquartierungswesens enthält, vielmehr in dieser Beziehung der Landesgesetzgebung freie Hand läßt. Allerdings hat die Deputation mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Quartierlast für Bremen höchst wahrscheinlich während des Friedenszustandes niemals eine irgend erhebliche praktische Bedeutung gewinnen werde; allein abgesehen davon, daß die entgegengesetzte Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, kann durch praktische Rücksichten dieser Art ein Abweichen von ganz unzweideutigen reichsgesetzlichen Vorschriften augenscheinlich nicht gerechtfertigt werden. Dagegen liegt die Frage nahe, ob denn nicht, da der Friedenszustand eine so völlig untergeordnete Bedeutung für die vorliegende Aufgabe habe, man besser thue, eine Quartierordnung lediglich für den Kriegszustand zu entwerfen, in welchem Falle man durch kein Reichsgesetz gehindert sei, die zu schaffenden Einrichtungen ganz nach eigenem Ermessen und den particularen Verhältnissen gemäß zu treffen. Allein auch diese Frage muß verneint werden. Denn die für uns verbindliche Instruction zu dem Friedensgesetze (Bundesgesetzblatt von 1869 Nr. 1) sagt im §. 9: „Die Aufstellung eines Ortsstatuts, beziehentlich ein Gemeindecnfluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht. Die Communalaußsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken“

Hiernach ist die Feststellung gesetzlicher Vorschriften über die Quartierleistungen im Frieden, gleichviel ob letztere wahrscheinlich sind oder nicht, keinesfalls zu umgehen, und es würde sich nur fragen, ob man den Ortsstatuten lediglich die Regelung des Friedenszustandes überlassen, für den Kriegszustand dagegen durch Staatsgesetz besondere allgemein gültige Grundsätze aufstellen und einen besonderen Staatsapparat schaffen wolle.

Die Deputation kann eine solche Theilung der Materie nicht empfehlen. Da die Reichsgesetzgebung einmal entschieden auf den communalen Weg hinweist, da derselbe überall in Deutschland auch während des Kriegszustandes sich bewährt hat, da sachliche Gründe dafür sprechen, jeder Gemeinde die Untervertheilung der ihr zufallenden Last nach Maßgabe ihrer örtlichen Verhältnisse zu regeln, so dürfte es den Vorzug verdienen, das gesamte Einquartierungswesen im Frieden wie im Kriege in jedem Gemeindebezirk durch besonderes Ortsstatut zu regeln und nur die wenigen allgemeinen Anordnungen, welche über die communalen Verbände hinausgreifen, durch ein Staatsgesetz festzustellen.

Bei ihrer Revisionsarbeit ist die Deputation von dem eben bezeichneten Gesichtspunkte ausgegangen. Sie hat daher von dem Entwurfe I. alle diejenigen Bestimmungen, welche auf dem Gedanken eines allgemeinen, das ganze Staatsgebiet umfassenden Quartiergesetzes beruhen, als unhaltbar betrachtet und ihrerseits die Aufgabe darin gefunden, ein stadtbremisches „Ortsstatut“, eine Quartierordnung lediglich für die Stadtgemeinde Bremen zu entwerfen, im Anschlusse an die reichs-

gesetzlichen Vorschriften für den Friedens- wie für den Kriegszustand, für die Hafenstädte, die Gemeinden und die Bezirke des Landgebiets dagegen die Feststellung der dort zu befolgenden Grundsätze den betreffenden Communal- und Bezirksorganen vorzubehalten, und nur für gewisse Functionen, welche das Reichsgesetz staatlichen oder provinziellen Organen überträgt, durch Vorlage eines kurzen Staatsgesetzes eine den bremischen Verhältnissen angepasste Regelung zu versuchen. Auf diese Weise sind zwei Entwürfe entstanden:

- 1) zu einem für das ganze Staatsgebiet geltenden Gesetze, betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Quartierleistungen an die bewaffnete Macht und über die Kriegslieferungen, Unteranlage A,
- 2) zu einer Quartierordnung für die Stadt Bremen, Unteranlage B, zu deren Erörterung sie nunmehr überzugehen sich erlaubt.

Das Gesetz für das ganze Staatsgebiet.

Die Reichsgesetze, um deren Ausführung es sich handelt, setzen einen Behördenorganismus voraus, wie er in Bremen nicht existirt. Das Kriegsgesetz ist sogar ausschließlich auf preussische Verhältnisse und auf einen in Provinzen und Kreise gegliederten größeren Staat berechnet. Die Folge davon ist, daß einzelne Anordnungen nicht ohne Weiteres auf unsere Verhältnisse Anwendung finden können, sondern einer näheren Ausführungsvorschrift bedürfen.

Die „obere Verwaltungsbehörde“, mithin ein über den Gemeinden und Kreisen stehendes Organ der Staatsregierung hat nach dem Friedensgesetze folgende Functionen:

- 1) Sie entscheidet endgültig über alle Grinnerungen sowohl der Militärbehörde als der Interessenten gegen das Quartierkataster, (§. 6).
- 2) Sie fertigt für die auf dem Marsche, bei Commando's und im Cantonement einzuquartierenden Truppen die Marschrouten oder Quartieranweisung aus, (§. 8.)
- 3) Sie kann innerhalb einer Ortschaft die Einquartierung in besonderen Quartierbezirken anordnen, (§§ 9 und 10.)
- 4) Sie entscheidet endgültig unter Zuziehung des Truppencommandos über Beschwerden der Quartierträger, wenn über dieselben die Gemeindebehörde und der zunächst betheiligte Officier (Garnisonältester, Feuer-officier etc.) sich nicht einigen können. (§. 3.)

In der Instruction zu dem Friedensgesetze finden sich noch einige weitere Vorschriften über die Geschäftsführung der oberen Verwaltungsbehörde, die aber hier einer näheren Erwähnung nicht bedürfen, da aus dem Hervorgehobenen die Stellung der Behörde und die Art ihrer Wirksamkeit zur Genüge erhellt. In dem Entwurfe (§. 1) ist vorgeschlagen, diese Functionen der oberen Verwaltungsbehörde, für welche es in unserem Staate an einem Analogen fehlt, einer Staatsdeputation zu übertragen, deren Autorität mithin sowohl über die Stadt Bremen als auch über die Hafenstädte und die beiden Gebiete des Landbezirks sich erstrecken würde.

Wenn im Kriegsfalle eine Landlieferung an Brot, Hafer, Stroh oder Fleisch ausgeschrieben wird, so erfolgt nach dem Kriegsgesetze (§. 5) die Vertheilung auf die Provinzen des Staates durch den Minister des Innern, innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses, innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses. Offenbar paßt diese Bestimmung auf den Bremischen Staat nicht ohne weiteres. Analogisch kann man aber das Staatsgebiet als eine Provinz ansehen, in welcher 1) die Stadt Bremen, 2) Begeßack, 3) Bremerhaven, 4) das Landgebiet am rechten Weserufer, 5) das Landgebiet am linken Weserufer je einen Kreis bilden. Die Centralquartierdeputation als obere Verwaltungsbehörde und zugleich als Ausschuss der „Provinzialvertretung“ erscheint dann als das geeignete Organ, die Landeslast auf diese fünf Kreise zu vertheilen, wie §. 2 des Entwurfs vorschlägt. Eine weitere Vertheilung auf einzelne Gemeinden würde nur in den beiden Bezirken des Landgebiets vorkommen und diese dem zweiten Absätze des §. 2 des Entwurfs zufolge, von dem betreffenden Landherrschaft unter Zuziehung eines von der Bezirksvertretung

gewählten Ausschusses vorzunehmen sein. Daß der betreffende Ausschuss aus zwei Mitgliedern bestehen solle, ist hinzugefügt worden, weil es einestheils erforderlich schien, die Zahl gesetzlich festzustellen, andernteils in den Landbezirken, nach §. 7 Absatz 1 des Friedensgesetzes, in Friedenszeiten eine aus dem Landherrn und zwei Mitgliedern der Bezirksvertretung bestehende Commission das Einquartierungswesen für den Bezirk zu ordnen haben wird. Durch die gleiche Zahl wird es erleichtert, beide Functionen einem und demselben Ausschusse zu überweisen.

Wenn bei der Vertheilung der Landlieferungen und sonstigen Kriegsleistungen „einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist (nach §. 18 des Kriegsgesetzes) eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzialvertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.“ Diese Bestimmung auf die bremischen Verhältnisse anzuwenden, bezweckt §. 3 des Entwurfs. Die Provinzialvertretung kann bei uns wohl nur durch Senat und Bürgerschaft ersetzt werden, während wir für die Kreisvertretung in den Landbezirken das Analogon der Bezirksvertretungen besitzen. Es werden mithin Senat und Bürgerschaft entscheiden, wenn z. B. ein Bezirk des Landgebiets gegen den andern oder gegen die Stadt und vice versa, oder wenn Bremerhaven gegen Vegesack oder gegen die Stadt Bremen u. s. w. prägravirt worden wäre; es wird die Bezirksvertretung eines Landbezirks entscheiden, wenn innerhalb des Bezirks eine Gemeinde im Verhältniß zur andern, z. B. Schwachhausen gegen Oberneuland, Borgfeld u. s. w. zu hart betroffen erschiene.

Die Landlieferung der Mobilmachungspferde ist auf Grund von Verabredungen mit der Militärbehörde bereits geregelt; es lag kein Anlaß vor, in dieser Beziehung etwas zu ändern; der §. 4 behält daher den betreffenden Verordnungen ihre Gültigkeit vor.

Der §. 5 dient lediglich dazu, die Vorschrift des Kriegsgesetzes, wonach alle Vergütungsansprüche bei Strafe des Ausschlusses „dem Landrath“ eingereicht werden müssen, auf unsere Verhältnisse anwendbar zu machen.

Die Quartierordnung für die Stadt Bremen.

Die Gründe, welche zur Ausarbeitung einer lediglich für die Stadt Bremen gültigen Quartierordnung führen mußten, sind weiter oben entwickelt worden. Es erübrigt in formeller Beziehung nur die Frage, auf welche Weise ein solches „Ortsstatut“ zu vereinbaren sein wird, ob durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft wie die Staatsgesetze, oder ob durch einen Beschluß des Senats und der Stadtbürgerschaft. Für die letztere Alternative spricht der communale Charakter der Ordnung, welche mit Ausnahme einiger nur durch Staatsbeschluß festzustellender Punkte lediglich die Stadtgemeinde Bremen angeht. Gleichwohl hat die Deputation, wie der Eingang des Entwurfs zeigt, die erstere Alternative für die richtige gehalten. Sie stützte sich dabei auf folgende Erwägungen.

Allerdings bildet nach § 84 und § 85 der Verfassung die Stadt Bremen für sich eine Gemeinde, deren gesetzliche Organe der Senat und die Stadtbürgerschaft sind. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche das städtische Bürgerrecht besitzen und in der Stadt ihren Wohnsitz haben (§ 86 der Verfassung). Allein weder eine stadtbremische Gemeindeordnung noch sonstige Ausführungsbestimmungen existiren, aus denen Normen für die legislative Wirksamkeit der Stadtbürgerschaft sich entnehmen ließen. Daß die für die Staatsbürgerschaft maßgebenden Bestimmungen ohne weiteres da, wo es sich um städtische Anordnungen handle, auf die Stadtbürgerschaft analogische Anwendung zu finden hätten, kann nicht angenommen werden, zumal § 88 der Verfassung sagt, daß „nach beschlossener Trennung“ der Staats- und der Stadtverwaltung, also nicht ohne weiteres schon jetzt, der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältniß treten, in welchem Senat und Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Auch ist bisher, wenn „Ortsstatute“ für die Stadt Bremen, z. B. Bauordnung, Löschordnung u. dgl. erlassen werden sollten, nie von einer Mitwirkung der Stadtbürgerschaft als solcher die Rede gewesen, und auch für die stadtbremischen Communalabgaben hat man stets die Zustimmung der Staatsbürgerschaft für erforderlich gehalten. Nach § 7 des

Reichsgesetzes für den Friedenszustand sollen für den Erlass des Ortsstatuts über das Einquartierungswesen „die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maßgebend sein“, und schon danach erscheint es unzweifelhaft, daß die städtische Quartierordnung in der nämlichen Weise wie ein Staatsgesetz zu behandeln sein wird. Es kommt hinzu, daß jedenfalls wesentliche Theile der Quartierordnung, als finanzielle und strafrechtliche Vorschriften und Verfügungen über die Mitwirkung von Staatsbehörden, der staatlichen Genehmigung bedürfen würden, so daß auch vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, es zweckmäßig erscheint, den ganzen Entwurf der Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorzulegen.

Bevor die Deputation zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs übergeht, erlaubt sie sich über das zu Grunde gelegte Princip der Vertheilung der Quartierlast nach dem Verhältniß des Wohnungsaufwandes das Nachstehende zu bemerken.

Dies Princip ist dem Entwurfe I. (§ 8) unverändert entnommen. Dem ihr erteilten Auftrage gemäß hat die Deputation nicht verfehlt, den in der Mittheilung des Senats vom 31. Mai hervorgehobenen Bedenken gegen den einseitigen Maßstab des Wohnungsaufwandes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden; ein Antrag jedoch, nach dem Vorgange der Quartierordnung von 1809 die eigentliche Quartierleistung nach der Beschaffenheit der Wohnungen, die sonstigen Leistungen und Kosten dagegen nach dem Vermögen und Erwerbe der Einzelnen zu vertheilen, fand nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, da gleiche Botschaft sich für und wider ergaben.

Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß der vom Senate empfohlene Ausweg nicht allein der Natur der Quartierleistung und den reichsgesetzlichen Grundlagen, sondern auch der Gerechtigkeit besser entspreche. Es handele sich zunächst nicht um die Vertheilung einer nach Analogie der öffentlichen Steuern zu behandelnden Last, sondern um die zwangsmäßige Benutzung eines bestimmten Vermögensobjects, der Wohnräume, für militärische Zwecke. Auf den Besitz der für solche Zwecke geeigneten Wohnräume, nicht auf den pecuniären Wohnungsaufwand, komme es daher in erster Linie an, und erst in zweiter Linie könne es sich darum handeln, für diejenigen, welche durch Heranziehung ihrer Wohnungen belastet würden, eine Ausgleichung durch pecuniäre Entschädigung oder auf sonstige Weise zu schaffen. Nehme man den pecuniären Wohnungsaufwand zum ausschließlichen Maßstabe, so verwandle man die ganze Natur der Last, welche nach den reichsgesetzlichen Grundsätzen eine auf den wirklich vorhandenen, brauchbaren und für den Besitzer entbehrlichen Räumlichkeiten ruhende öffentliche Servitut sei, während sie nach Entwurf I. als eine, von dem Besitze solcher Räumlichkeiten ganz unabhängige persönliche Verpflichtung zur Unterbringung einer gewissen Anzahl von Mannschaften, factisch also in vielen Fällen zu einer Geldleistung sich darstelle. Strenge genommen lasse sich vielleicht sogar bezweifeln, ob eine solche principielle Abweichung von der reichsgesetzlichen Grundlage zulässig sei; jedenfalls aber biete dieselbe keine vollständige Gewähr dafür, daß der Pflichtige in jedem Falle auch im Stande sei, die ihm zugetheilte Mannschaft, worauf es doch vor Allem ankomme, wirklich unterzubringen. Das System des Gesetzes von 1809 biete diese Gewähr, weil es keinem eine stärkere Einquartierung zumuthe, als er in seinen eigenen Räumen ohne Beeinträchtigung seiner Familie und seines Gewerbes unterzubringen vermöge. Die Prägravation, welche nach diesem System dadurch entstehen könne, daß Jemand bloß deshalb, weil er große Wohnräume besitze, stark mit Einquartierung belegt werde, werde dadurch ausgeglichen, daß das Gesetz von 1809 die Einquartierungslast, soweit sie über die bloße räumliche Unterbringung der Mannschaften hinausgehe, nach dem Maßstabe der finanziellen Leistungsfähigkeit vertheile und jedem, welcher nach diesem Maßstabe zu stark belegt sei, eine Geldentschädigung für das zuviel Geleistete zuerkenne, während die zu gering Belasteten entsprechend höhere Geldbeiträge zu entrichten hätten. Freilich sei es schwierig, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einwohner genau festzustellen, allein auf eine vollständig zutreffende Abschätzung komme es auch nicht an; es genüge, die Bevölkerung in eine Anzahl Classen einzutheilen, deren jede einen gewissen durchschnittlichen Grad des Wohlstandes repräsentire, und es sei nicht anzunehmen, daß eine derartige ungefähre Abschätzung heute weniger möglich sein sollte als sie es in früherer Zeit gewesen sei und als sie in anderen Staaten vielfach sich bewähre. Es sei zuzugeben, daß bei

einem solchen Verfahren es ohne Irrthümer und Unbilligkeiten niemals abgehen werde, aber das nämliche werde bei jedem System der Fall sein, und könne um so weniger in's Gewicht fallen, als es sich nicht um eine jährlich wiederkehrende, sondern nur ausnahmsweise, vielleicht während eines Menschenalters niemals eintretende Last handele.

Dagegen war für die entgegengesetzte Ansicht der schon von der früheren Deputation betonte Gesichtspunkt entscheidend, daß eine Schätzung der Leistungsfähigkeit jedes Einzelnen zu mißlich und schwierig sein werde, um diese Aufgabe einer Deputation anvertrauen zu können. Die damit beauftragte Deputation werde in eine unhaltbare Stellung gerathen, da sie in den meisten Fällen lediglich auf Vermuthungen hin würde entscheiden müssen. Viel sicherer, einfacher und leichter gestalte sich die Sache, wenn man die Bevölkerung nach einem äußerlich erkennbaren Maßstabe in Klassen eintheile, und als solcher biete sich dann von selbst der Wohnungsaufwand dar, welcher zwar nicht in unbedingt gleichmäßigen, aber doch immer in gewissem Verhältnisse zu der finanziellen Leistungsfähigkeit stehe und jedenfalls richtiger operire, als irgend eine andere erkennbare Norm. Daß auch hierbei Härten und Unbilligkeiten nicht ganz zu vermeiden seien, lasse sich nicht leugnen; aber das Argument, daß solches bei jedem System zutrefte und daß die Seltenheit der Einquartierungen die Mängel des Systems minder drückend mache, müsse als triftig auch zu Gunsten des Maßstabes des Wohnungsaufwandes anerkannt werden. Allerdings werde, wenn man ausschließlich diesen Maßstabe anlege, die Frage, ob die zur Unterbringung der Mannschaften erforderlichen Räume im Besitze des Pflichtigen wirklich vorhanden seien, unbeachtet gelassen, und theoretisch möge das als ein Fehler zu bezeichnen sein. Allein praktisch falle dieser Einwand nicht ins Gewicht. Die Fälle würden die Ausnahme bilden, wo der Pflichtige wirklich außer Stande wäre, den ihm zugewiesenen Mannschaften in seiner Wohnung die in Kriegszeiten zu fordernde Unterkunft (und nur darum werde es in der Regel sich handeln) zu bieten. Häufig werde freilich die damit verbundene Unbequemlichkeit so drückend erscheinen, daß der Pflichtige es vorziehen werde, durch Ausquartierung, d. h. durch ein Geldopfer sich von der Belästigung der Einquartierung zu befreien. Auf die Bequemlichkeit könne aber ein Gesetz keine Rücksicht nehmen, welches vornehmlich auf Zeiten allgemeiner schwerer Bedrängniß berechnet sei; es könne nicht um der Ausnahmefälle willen, in denen ein Pflichtiger wegen wirklichen Raummangels, nicht bloß aus Gründen der Bequemlichkeit, genöthigt sein möchte, seine Einquartierungsmannschaften gegen Entgelt in fremden Räumen unterzubringen, von einem Vertheilungsprincipe abweichen, welches im öffentlichen Interesse den Vorzug verdiene. Endlich sei nicht zuzugeben, daß die vorgeschlagene Vertheilungsweise, wenngleich sie die Natur der Leistung in etwas alterire, durch die Reichsgesetzgebung ausgeschlossen sei. Die betreffenden Reichsgesetze setzten zwar die Verpflichtung aller Wohnungsinhaber zur Einräumung ihrer Localitäten für militärische Zwecke fest, gaben den Einwohnern aber kein Anrecht darauf, daß die Einquartierung Seitens der Gemeinde auf Grundlage dieser Verpflichtung und nicht auf beliebige andere Weise statfinde. Die Gemeinde sei, um ihren Obliegenheiten gegen das Reich nachzukommen, berechtigt jederzeit auf die Verpflichtung der Wohnungsinhaber zurückzugreifen; wenn sie aber dem Reiche gegenüber die gesetzlichen Leistungen auf andere Weise erfüllen wolle, so stehe ihr dies völlig frei. Nur in einer Beziehung scheine die Reichsgesetzgebung dem freien Verfügen der Gemeinde eine Grenze zu ziehen. Das Friedensgesetz schreibe die Katastrirung aller innerhalb einer Gemeinde vorhandenen, für die Einquartierung benutzbaren Räumlichkeiten vor, und die dazu gehörige Instruction sage im §. 8:

„Die . . . Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.“

Diese Vorschrift beziehe sich aber einestheils nur auf die „garnisonmäßigen“ Quartierleistungen während des Friedenszustandes, also auch auf einen in Bremen kaum in Betracht kommenden Fall, andernteils gelte sie nur, wenn hier ein Kataster im Sinne des Reichsgesetzes aufgestellt würde, was weder gesetzlich nothwendig

noch zweckmäßig sei. Werde von dem Kataster Abstand genommen, so werde selbst das garnisonmäßige Quartierbedürfnis lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Friedensgesetzes und des Ortsstatuts von der Gemeindebehörde befriedigt (Instruction § 8, Abs. 2) und es folge a fortiori, daß alle anderen Arten der Einquartierung, zumal während des Kriegszustandes, ohne Rücksicht auf die Räumlichkeiten der Pflichtigen geregelt werden dürften.

Die Deputation war übrigens in ihrer überwiegenden Mehrheit darin völlig einverstanden, daß, wenn das System der Quartierordnung von 1809 keine Annahme finden sollte, dann jedenfalls der Maßstab des Wohnungsaufwandes für die Lieferung des Naturalquartiers vor allen anderen Auskunftsmitteln den Vorzug verdiene, daß dagegen die Last der Verpflegung der Mannschaften, wenn diese dem Quartierträger angeschlossen werde, nach einem anderen Maßstabe, nämlich dem der finanziellen Leistungsfähigkeit vertheilt werden müsse. Auf diesen letzteren Punkt wird bei §. 24 des Entwurfs näher einzugehen sein. Es wurde demgemäß beschlossen, die Ausarbeitung einer Quartierordnung auf Grund dieses Principes zu versuchen. Da dieselbe lediglich für die Stadt Bremen bestimmt ist, so braucht auch das vom Senate erhobene Bedenken, ob das Princip für die Hafenstädte passe, und auf dessen Unanwendbarkeit im Landgebiet nicht weiter eingegangen zu werden.

Zu den einzelnen Paragraphen ihres Entwurfs erlaubt sich die Deputation folgende Bemerkungen und Erläuterungen vorzutragen.

Zu § 1.

Da die städtische Quartierdeputation ausschließlich mit einer Communalangelegenheit der Stadt Bremen sich zu beschäftigen hat, so finden auf ihre Zusammensetzungen die Vorschriften der §§. 4—6 des Deputationsgesetzes, welche sich auf die communalen Deputationen beziehen, selbstverständliche Anwendung. Es wurde vorgeschlagen, gesetzlich festzustellen, daß die städtische Quartierdeputation aus den senatorischen und den von den Classen I. bis IV. gewählten bürgerchaftlichen Mitgliedern der Centralquartierdeputation bestehen solle, um auf diese Weise den Apparat zu vereinfachen, zumal sich nicht verkennen lasse, daß die Centraldeputation in der Regel wenig Beschäftigung haben werde. Allerdings soll, dem §. 13 des Friedensgesetzes gemäß, die Centraldeputation als höhere Instanz entscheiden, wenn die städtische Deputation und die Militärbehörde sich über Beschwerden von Quartierträgern nicht einigen können, und für diesen Fall wäre es vielleicht anstößig, wenn die höhere Instanz im Wesentlichen aus denselben Mitgliedern bestände wie die erste; allein der Fall selbst wird, da es sich nur um Beschwerden während des Friedenszustandes handelt, so ausnehmend selten vorkommen, daß er gegen die Zweckmäßigkeit der Sache selbst wenig ins Gewicht fallen würde. Man hat jedoch geglaubt, von einer gesetzlichen Vorschrift in dem angegebenen Sinne absehen zu können, da es dem Senat und der Bürgerschaft, falls sie es für angemessen halten, auch ohnehin freisteht, dieselben Personen für beide Deputationen zu committiren.

Zu §. 2.

Die Aufzählung der Obliegenheiten der Quartierdeputation ist dem Entwurf I. nachgebildet. Nur schien sich eine etwas andere Reihenfolge vom Nächstliegenden zum Fernerliegenden zu empfehlen, und selbstverständlich mußte alles ausgeschieden werden, was in das System der gegenwärtigen Vorlage nicht paßt. An die Stelle des „Quartierkatasters“ tritt (sub 9) ein Verzeichniß anderer Art, weil, wie weiter unten erörtert werden wird, das reichsgesetzlich vorgesehene Kataster dem Principe dieser Quartierordnung nicht conform ist. Die „Untervertheilung“ der Leistungen auf die Einwohner bedurfte als die wichtigste Function besonderer Erwähnung. Statt „Lieferungen und Leistungen“ ist einfach „Leistungen“ gesetzt worden, weil dieser Ausdruck die Lieferungen mit umfaßt. Für die Bestimmung sub 3 des Entwurfs I. ist sub b eine neue Fassung gewählt worden; die „Erledigung der Requisitionen“ schien nämlich bereits durch lit. a genügend ausgedrückt und nur nothwendig zu sein, die Vermittlung in allen Requisitionsangelegenheiten anzuführen. Sub c und d war in gleicher Weise der Beschwerdefachen, mit Hinweisung auf das Reichsgesetz, zu gedenken. Der Ausdruck sub c „die Erledigung von Beschwerden über mangel-

hafte oder nicht vollständige Quartierleistung" ist vielleicht anfechtbar, weil „mangelhaft“ und „nicht vollständig“ dasselbe zu sagen scheinen; er ist aber dem Reichsgesetz (§. 12 des Fr. G.) entlehnt, und läßt sich so auffassen, daß damit sowohl qualitative als quantitative Mängel bezeichnet würden.

Die §§. 3 und 4 des Entwurfs I. mußten wegfallen, da sie über den Kreis der städtischen Quartierangelegenheiten hinausgreifen.

Zu §. 3.

Daß die für den Friedenszustand bestimmten reichsgesetzlichen Normen auch nach erfolgter Mobilmachung zur Richtschnur dienen, soweit solches nicht gesetzlich unzulässig erscheint, empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, muß aber, da das Kriegsgesetz von 1851 nichts darüber enthält, ausdrücklich vorgeschrieben werden. Beispielsweise ist die Berechtigung der Quartierträger zum Ausquartieren reichsgesetzlich nur für den Friedenszustand ausgesprochen, während dieselbe auch nach erfolgter Mobilmachung unbedenklich unter den durch das Friedensgesetz aufgestellten Bedingungen anzuerkennen sein wird.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes, daß die Quartierdeputation den Militärbehörden nicht mehr gewähren und von den Einwohnern nicht mehr fordern dürfe als das Reichsgesetz rechtfertige, versteht sich zwar im Grunde von selbst und könnte überflüssig erscheinen. In dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Mai 1871 ist aber unter den zu berücksichtigenden Bedenken (sub 2) auch die Frage angeführt, ob nicht eine solche Hindeutung auf die Grenzen der Leistungspflicht nothwendig sei, und die Deputation hat daher geglaubt, einen derartigen Zusatz formuliren und dessen Annahme oder Streichung anheimstellen zu sollen.

Zu §. 4.

Der Inhalt ist im Wesentlichen dem § 5 des Entwurfs I. gleich, nur hat man die Eingangsworte als unnöthig und der Gesetzesprache nicht recht angemessen gestrichen. Zu den im Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Mai 1871 angeführten Bedenken gehört auch das (sub 2), ob nicht die Aufgabe der Quartierdeputation, zunächst den Weg der Ausverdingung für öffentliche Rechnung zu beschreiten, schärfer hervorzuheben sei. Nach Entwurf I. soll dieser Weg beschritten werden, „so lange auf diese Weise den Ansprüchen der Militärbehörden genügt werden kann“. Eine schärfere Formulirung ist kaum denkbar, denn danach würde die Quartierdeputation verpflichtet sein, alle Leistungen, so lange es überhaupt möglich ist, also auch zu den übertriebensten Preisen, für öffentliche Rechnung durch freien Vertrag zu besorgen. Die berichtende Deputation hat im Gegentheil gemeint, der Aufgabe der Quartierdeputation durch die Einschaltung der Worte „ohne unverhältnißmäßige Belastung der öffentlichen Mittel“ die selbstverständliche Grenze ziehen zu sollen. Was unter unverhältnißmäßiger Belastung der öffentlichen Mittel zu verstehen sei, sagt der Eingang des folgenden § 5.

Zu §. 5.

Derselbe entspricht, einige stilistische Abänderungen abgerechnet, dem § 6 des Entwurfs I. Nur ist, um alle Zweifel abzuschneiden, ausdrücklich ausgesprochen, daß die reichsgesetzliche Verpflichtung eintritt, d. h. praktisch in Anspruch genommen wird, sobald die Quartierdeputation solches für erforderlich erachtet, und daß für den Verpflichteten die Anweisung der Quartierdeputation als die maßgebende Verfügung zu betrachten ist. Im Uebrigen ist der Inhalt des Paragraphen nur eine Wiederholung der reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche als solche von dem Ortsstatut unabhängig sind. Gefragt könnte werden, ob es nicht zu weit gehe, die Heranziehung der Verpflichteten zur Naturalleistung an das Ermessen der Quartierdeputation zu binden. Allein eine solche Bestimmung wird sich nicht wohl vermeiden lassen, da in allen eiligen Fällen längere Verhandlungen unzulässig sein würden, da ein Mißbrauch der eingeräumten Befugniß kaum zu besorgen ist, die Quartierdeputation vielmehr geneigt sein wird, schon im eigenen Interesse, den bequemeren Weg des freien Vertrages vorzuziehen, und da endlich die Deputation selbstverständlich stets höherer Weisung zu folgen verpflichtet bleibt, wenn Senat und Bürgerschaft im einzelnen Falle die Deputationsentscheidung unzweckmäßig finden sollten.

Im zweiten Absätze ist der vieldeutige Ausdruck „angemessene Entschädigung“ in „die gesetzliche Entschädigung“ verwandelt worden, da die Frage, wie entschädigt

werden soll, vom Gesetze selbst beantwortet wird. Statt „Gegenstände und Materialien“ ist gesagt worden „Gegenstände“, welches Wort die Materialien umfaßt.

Zu § 6.

Derselbe entspricht, mut. mut. dem § 8 des Entwurfs I. Es erschien richtig, die Befreiungen von der Quartierlast, welche der Entwurf I in einem späteren § (20) abhandelt, hier gleich folgen zu lassen. Sachlich ist nichts geändert worden. Es wurde das Bedenken ausgesprochen, ob es überhaupt zulässig sei, landesgesetzlich oder durch Ortsstatut Befreiungen zu gewähren, da das Reichsgesetz für den Friedenszustand im § 4 eine, wie es scheint, ausschließliche Bestimmung („Befreit hiervon sind nur zc.“) über die stattnehmigen Exemtionen treffe, und die dazu gehörige Instruction im § 2 hinzufüge: „Alle bisherigen, im § 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen — — — sind aufgehoben.“ Die Deputation hat aber geglaubt, diesem, auf den ersten Anschein gewichtigen Einwande keine Folge geben zu sollen. Einmal nämlich würde derselbe den Kriegszustand, während dessen die angezogene reichsgesetzliche Bestimmung keine Anwendung findet, nicht berühren. Sodann aber scheint die Bestimmung überhaupt auf das hier allein in Frage stehende Verhältniß, nämlich den Anspruch der Gemeinde an die Wohnräume des Einzelnen, sich nicht zu beziehen. Das Reichsgesetz setzt fest, welche Räumlichkeiten von der Einquartierungslast als einer Reichs- oder Bundeslast betroffen werden und welche „hiervon“ befreit sind. Nach dieser landesgesetzlich unabänderlichen Festsetzung richtet sich der Umfang der Quartierleistungen, welche das Reich von der Gemeinde im Ganzen zu fordern berechtigt ist. Die Gemeinde kann sich daher dem Reiche gegenüber nur auf die reichsgesetzlichen Befreiungen berufen; sie ist verpflichtet, soviel Truppen unterzubringen wie nach Maßgabe der vorhandenen, reichsgesetzlich nicht befreiten Räumlichkeiten zulässig ist. Wenn sie aber dem Reiche gegenüber diese ihre Verpflichtung erfüllt, so bleibt die Art und Weise der Erfüllung, namentlich der Quartiervertheilung, im Wesentlichen ihrem Ermessen überlassen. Sie kann daher auch durch Ortsstatut feststellen, daß bei der Quartiervertheilung gewisse Kategorien von Pflichtigen bis auf Weiteres verschont werden sollen. Ein persönliches Recht auf Befreiung wird dadurch nicht begründet, vollends nicht dem Reiche gegenüber. Für diese Auslegung spricht auch der Umstand, daß in sehr vielen deutschen Ortsstatuten solche locale Exemtionen ausgesprochen und in den meisten alle Wohnungen unter einem gewissen Miethwerthe von der Quartierlast ausgenommen sind, obwohl das Reichsgesetz diese letztere Norm der Befreiung nicht kennt.

Den im Entwurf I. folgenden § 9 hat die Deputation streichen zu sollen geglaubt, da er durch § 3 des neuen Entwurfs sich erledigt, soweit es sich um die Einquartierung deutscher Truppen handelt, auf anderweite Eventualitäten aber Rücksicht zu nehmen, für den Gesetzgeber kein Anlaß vorliegt.

Zu § 7.

Hinsichtlich dieses, das Vertheilungsprincip feststellenden Paragraphen ist auf die einleitenden Bemerkungen zu verweisen.

Zu § 8.

Der § 11 des Entwurfs I. ist mit einer geringfügigen Fassungsänderung und Umstellung der Classen beibehalten. Einigen Zweifel erregte der schon im Entwurf I. gebrauchte Ausdruck sub b.: „der Miethpreis, beziehungsweise derjenige Theil des Miethpreises, welcher von der Erleuchtungssteuer getroffen wird.“ Die Deputation glaubt nicht zu irren, wenn sie annimmt, ihre Vorgängerin habe bei dieser Fassung einmal die Fälle im Auge gehabt, wo die Wohnung von der Erleuchtungssteuer gar nicht getroffen wird, — dann soll der Miethpreis entscheiden, — und sodann die Fälle, wo Erleuchtungssteuer zu zahlen ist, — dann sollen die für letztere bestehenden Berechnungsnormen gelten, also namentlich für Mobilien und Aufwartung der gesetzliche Abzug stattfinden.

Zu § 9.

Auch hier ist der Entwurf I. (§ 12) reproducirt; nur ist versucht worden, die Absicht klarer zu fassen und mögliche Mißdeutungen durch Umstellung einiger Worte abzuschneiden.

Zu § 10.

Von dem Entwurf I. (§ 14) weicht dieser § nur insofern ab, als er die dort für gewisse Fälle vorgeschriebene „gütliche Verständigung“ zwischen der Behörde und den Pflichtigen auf sich beruhen läßt und die Zuziehung von Sachverständigen nur für den Fall, daß auf andere Weise der Wohnungsaufwand sich nicht ermitteln läßt, anordnet. Selbstverständlich bleibt es der Behörde unbenommen, über etwaige Differenzen mit dem Pflichtigen sich gütlich zu benehmen; eine stricte Verpflichtung zu Verhandlungen dieser Art könnte aber leicht zu einer überflüssigen Häufung der der Deputation obliegenden Arbeiten führen und in Fällen einer plötzlichen Mobilmachung unerfüllbar werden. Das Interesse des Pflichtigen wird durch das vorgeschriebene Reclamations- und Recursverfahren (§§ 11 und 12) genügend gewahrt sein.

Zu § 11.

Der Entwurf I. enthält in § 7 eine ähnliche Vorschrift über Aufstellung eines „Quartierkatasters.“ Letzteren Ausdruck sollte man indeß vermeiden, weil das Reichsgesetz ihn für eine wesentlich verschiedene Einrichtung gebraucht. Das reichsgesetzliche Kataster ist ein Verzeichniß aller von der Reichsquartierlast betroffenen Gebäude, nach dessen Resultaten der Umfang der Quartierleistung für die Gemeinde (Friedensgesetz § 6, Instruction § 7) und die Maximalbelegung der einzelnen Gebäude bei der Untervertheilung (Instruction § 8) sich richtet. Nach dem System der Vorlage bedarf es aber eines Verzeichnisses der Personen, welche nach ihrem Wohnungsaufwande zur Quartierleistung heranzuziehen sind. Nach § 6 des Friedensgesetzes kann die Aufstellung eines „Quartierkatasters“ ganz unterbleiben, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies beschließen. Die Deputation beantragt, daß Senat und Bürgerschaft zu einem solchen Beschlusse sich vereinigen wollen; damit fallen alle Consequenzen und Formalitäten hinweg, welche das Reichsgesetz an die Aufstellung des Katasters knüpft, die bremische Gesetzgebung gewinnt freie Hand, die Einrichtung und die rechtliche Bedeutung des Verzeichnisses nach den örtlichen Bedürfnissen zu regeln, und für die Untervertheilung der Quartierlast wird lediglich das „Ortsstatut“, die Quartierordnung für die Stadt Bremen maßgebend (§ 8, Absatz 2 der Instruction).

Das Verzeichniß der Quartierpflichtigen wird in Bremen fast nur für den Kriegszustand praktische Bedeutung haben. Eine jährliche Revision, wie der Entwurf I. vorschreibt, wäre daher eine überflüssige Mühe; es dürfte genügen, eine solche alle fünf Jahre vorzuschreiben und es der Deputation zu überlassen, häufiger, wenn sie es angemessen findet, zu revidiren. Wenn aber eine Mobilmachung eintritt, soll jedem Einwohner Gelegenheit gegeben werden, sich zu unterrichten, wie er in dem Verzeichnisse angelegt ist, und gegen irrtümliche Ansätze zu reclamiren. In diesem Falle tritt die Ausschlußwirkung früherer Versäumnisse außer Kraft.

Der Absatz 4 enthält eine an sich vielleicht selbstverständliche Erläuterung, an welche sich die Vorschrift schließt, daß Reclamationen schriftlich eingereicht und ebenso beantwortet werden müssen.

Zu § 12.

Das Recursverfahren ist in § 7 des Entwurfs I. nur mit einem kurzen Satze für zulässig erklärt worden. Es erschien nothwendig gesetzlich festzustellen, in welchen Formen dasselbe sich zu bewegen habe und wie es gehalten werden solle, wenn die Reclamationsdeputation den Ansat der Quartierbehörde zu niedrig befindet.

Zu § 13.

Die Vertheilungsscala ist so eingerichtet, daß sie später einfach auf Reichsmarkrechnung reducirt werden kann. Da 90 Thaler Gold ungefähr 100 Thalern Courant gleich sind, so schließt sich diese Scala der Abstufung von 100 zu 100 Thalern, welche in vielen Ortsstatuten vorkommt, an. Der Entwurf I. ließ die Wohnungen unter 100 Thaler von der Quartierlast frei; dagegen ist das im Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. Mai v. J. sub 3 aufgeführte Bedenken erhoben worden, ob nicht die Inhaber von Wohnungen geringeren Miethwerths heranzuziehen seien, um die Last gleichmäßiger zu vertheilen. Theilweise ist diesem Bedenken schon durch die Substituierung von 90 für 100 Thaler entsprochen. Es erscheint aber durchaus nicht unbillig, auch die Inhaber von Wohnungen, welche 60 bis 90 Thaler Miethwerth repräsentiren, wenigstens in den Fällen heranzuziehen, wo die übrigen Classen

mehr als den einfachen Satz zu tragen haben. Dies war auch die Ansicht der früheren Deputation, wie aus § 17 ihres Entwurfs erhellt; sie hat jedoch die Sache mehr facultativ gehalten, während die neue Vorlage den Verpflichtungsfall und das Verhältniß der Verpflichtung bestimmt vorschreibt. Die Wohnungen unter 60 Thaler hat man dagegen ganz freilassen zu können geglaubt, da wohl anzunehmen ist, daß mit den übrigen Classen ausgereicht wird.

Es muß jedoch hierbei ausdrücklich hervorgehoben werden, daß man, solange nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen jeder Classe vorliegt, Vorschläge über eine wirklich zweckmäßige Methode der Quartiervertheilung und die Behandlung der dabei möglichen zweifelhaften Fragen mit einiger Sicherheit nicht aufstellen kann. Wie viel Mannschaften nach der Scala des Entwurfs untergebracht werden können, läßt sich nicht angeben und daher auch nicht vorschreiben, nach welchen Normen die etwaige Mehrbelastung auf die verschiedenen Classen vertheilt werden soll. Für den Augenblick mußte man sich begnügen, dem Vorgange anderer Ortsstatute zu folgen und einen ungefähr zutreffenden Billigkeitsmaßstab aufzustellen. Es wird aber nothwendig sein, sobald das Verzeichniß der Pflichtigen angefertigt sein wird, auf Grund der dadurch gewonnenen besseren Einsicht den § 13 einer Revision zu unterziehen.

Zu §§ 14 und 15.

Diese Vorschriften finden sich bereits in den §§ 16 und 17 des Entwurfs I, nur ist die Reihenfolge, einem von der Bürgerschaft mitgetheilten Monitum gemäß umgekehrt worden.

Zu § 16.

Der Entwurf I führt in § 18 die Scala der militärischen Chargen mit den Titeln (a. der General, b. der sonstige Stabsoffizier etc.) auf, während das Reichsgesetz die einzelnen Stufen durch Verweisung auf die Nummern des Servistarifs bezeichnet. Obwohl letzterer sprachlich minder geschmackvoll ist, hat man doch geglaubt, sich der Ausdrucksweise des Reichsgesetzes, welche jedenfalls die präcisere ist, anschließen zu sollen. Die Scala selbst mußte, was den Friedenszustand betrifft, in Einklang mit dem Reichstage gebracht werden; für den Kriegszustand bleibt ihre Feststellung dem Ermessen des örtlichen Gesetzgebers überlassen. Die Deputation schlägt vor, nach dem Vorgange anderer Ortsstatute (u. a. des Lübeck'schen) für die drei obersten Stufen die Hälfte der Friedensziffer, für die vierte anstatt 5:4, für die beiden letzten Stufen dagegen die volle Friedensziffer zu setzen. Sie hat sich dabei von der Erwägung bestimmen lassen, daß die Chargen sub 4, 5, 6, 11, 12 u. 13 des Servistarifs, zu denen Feldwebel, Vicesfeldwebel und Unteroffiziere, Unterärzte, Pharmaceuten, Büchsenmacher, Sattler etc. gehören, auch während des mobilen Zustandes dem Quartierträger eine erheblich größere Belästigung verursachen als die Gemeinen.

Zu § 17.

bedarf es einer Erläuterung nicht.

Zu § 18.

Die verschiedenen hier vorgeschriebenen Bekanntmachungen u. s. w. dürften sich von selbst empfehlen und in der Regel leicht zu bewerkstelligen sein. Wichtig erscheint die neue Bestimmung, daß für Quartier mit Verpflegung eine besondere Karte gebraucht werden soll. Beschränkt man sich auf ein Formular, in welchem das Wort mit je nach Umständen ausgestrichen wird, so kann durch Versehen des Schreibers große Unzuträglichkeit entstehen. In einigen Städten besteht die zweckmäßige Einrichtung, daß für beide Fälle Karten von verschiedener Farbe in Anwendung kommen.

Zu § 19.

Dieser Paragraph ist im Wesentlichen eine Reproduction des § 21, Absatz 2 und 3 des Entwurfs I. Da es sich hier nur um Quartierleistungen handelt, so ist die im Entwurf I. hinzugefügte, auf sonstige Kriegseleistungen sich beziehende Bestimmung ausgeschieden und in § 23 besonders berücksichtigt worden, um eine Vermengung verschiedenartiger Materien zu vermeiden.

Zu § 20.

Diese Vorschrift entspricht dem § 10 des Reichsgesetzes, dessen allgemeine Bezeichnungen jedoch in die bremische Terminologie übertragen worden sind.

Zu § 21.

In dem Entwurfe I (§ 24) wird schon mit Strafe bis zu 10 Thalern bedroht, wer den Abgang eines Einquartierten nicht zur Anzeige bringt. Nach Ansicht der Deputation geht dies zu weit und wird durch kein erhebliches öffentliches Interesse gefordert. Die Aufsicht über die Quartiere liegt der Behörde ob, und wenn diese auch nicht im Stande sein mag, jede kleine Unregelmäßigkeit sofort zu entdecken, so liegt doch an deren Verhütung nicht so viel, um eine allgemeine Strafvorschrift zu rechtfertigen.

Dagegen erschien es erforderlich, die richtige Beantwortung der Fragzettel durch eine Strafandrohung zu sichern und das Strafmaximum zu erhöhen, weil durch falsche Angaben der Pflichtige sich möglicherweise von sehr bedeutenden Leistungen zum Nachtheile seiner Mitbürger befreien kann. Da es sich nicht um bloße Ordnungsstrafen handelt, mußte die Bestimmung des Entwurfs I, daß die Quartierdeputation die Strafe feststellen und der Anwalt des Staats in Civilsachen sie eventualiter executivisch betreiben solle, gestrichen werden.

Zu § 22.

Hinsichtlich der Vergütungsfrage theilt die Deputation den Standpunkt ihrer Vorgängerin. Wird einmal der Wohnungsaufwand als Maßstab für die Untertheilung der Quartierlast angenommen, so kann von einer pecuniären Vergütung für die Tragung derselben füglich nicht die Rede sein. Denn das Gesetz beruht ja eben auf der Annahme, daß dieser Maßstab der gerechteste, einer weiteren Ausgleichung am wenigsten bedürftige sei, und verwirft gerade deshalb den Maßstab der vorhandenen Räumlichkeiten. Allerdings wird niemand behaupten, daß der Wohnungsaufwand ein absolut richtiger Maßstab für die Leistungsfähigkeit sei. Wäre er das, so läge kein Grund vor, für die Verpflegungslast eine Vergütung zu zahlen. Weil aber unverkennbar der Wohnungsaufwand nur annäherungsweise eine brauchbare Norm abgibt, soll der Pflichtige, wenn zu der Quartierlast noch die Verpflegungslast hinzukommt, für letztere einigermaßen entschädigt und, wie die Deputation vorschlägt, diese hinzukommende Last nach einem anderen, die Leistungsfähigkeit in einer anderen Richtung treffenden Maßstabe vertheilt werden. Diesen letzteren Maßstab findet die berichtende Deputation in dem, dem Vermögensschosse unterliegenden Steuercapital, welches nur in den muthmaßlich seltenen Fällen zur Mittheilenschaft herangezogen werden soll, wenn die Quartierlast durch hinzutretende Verpflegungsverpflichtung zu drückend werden würde, um die Vertheilung ausschließlich nach Maßgabe des Wohnungsaufwandes billig erscheinen zu lassen. (Vergl. die Erläuterung zu § 24.)

Den Vergütungssatz für den Kopf und Tag schlägt die Deputation auf 22 Grote (anstatt 24 Grote im Entwurf I.) oder 1 Mark Rm. vor. Sie geht davon aus, daß die Reichsvergütung (jetzt 5 Sgr.) in dieser Summe einbegriffen ist. An der letzteren werden nach der bestehenden Ordnung $1\frac{1}{4}$ Sgr. gekürzt, wenn den Truppen ihre Brotration von der Intendantur geliefert wird. (Kriegsgesetz § 9.) Das Reich gewährt nur die halbe Vergütung ($2\frac{1}{2}$ Sgr.), wenn bei eiligen Marschen, Benutzung der Eisenbahn u. nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagessen allein oder das Frühstück oder die Abendmahlzeit allein verabreicht wird, (ebendasselbst). Je seltener solche Fälle hier den Quartierträger treffen werden, um so unbedenklicher erscheint es, den städtischen Zuschuß für Verpflegung ohne Hauptmahlzeit wegfällen zu lassen und damit unverhältnißmäßige Weitläufigkeiten zu beseitigen. Aus dem nämlichen Grunde schlägt die Deputation vor, diesen Zuschuß nur dann zu berechnen, wenn die Verpflegung innerhalb eines Kalenderjahres länger als zwei Tage währt. Für vereinzelte Leistungen dieser Art, z. B. bei Durchmärschen, kann der Apparat wohl vereinfacht werden, ohne daß man eine zu starke Belastung Einzelner zu besorgen braucht.

Die Fälle, in denen der Anspruch auf Vergütung erlischt, hat die Deputation vermehren zu müssen geglaubt. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß für mangelhafte oder nur durch Zwangsmaßregeln abgenöthigte Leistungen eine Vergütung nicht gewährt wird.

Durch den letzten Absatz des Paragraphen wird eine Quelle begründeter Klagen der minder bemittelten Quartierträger beseitigt.

Zu § 23.

Dieser Paragraph handelt von der Vergütung und Entschädigung für die anderweitigen Militärleistungen, welche das Kriegsgesetz zu fordern berechtigt. In der Regel werden zwar diese Leistungen nicht auf dem Wege des Zwanges in Anspruch genommen werden; möglich ist es aber immerhin, und es darf deshalb an Gesetzesvorschriften über die Behandlung solcher Fälle nicht fehlen.

Nach dem Reichsgesetze für den Kriegszustand sind die Gemeinden zu nachstehenden Leistungen verpflichtet und berechtigt, die Gegenstände derselben zwangsweise gegen Entschädigung von ihren Mitgliedern zu entnehmen, wenn sie solche auf andere Weise sich nicht verschaffen können.

- 1) Stellung von Wegweisern, Boten, Vorspann, Transportmitteln, sowie von Mannschaften und Gespannen zum Weg-, Brücken- und Fortificationsbau für vorübergehende Zwecke. — Für diese Leistungen zahlt das Reich keine Vergütung, es sei denn daß Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden, oder die Handarbeitstage in Monatsfrist den zehnten Theil der Gemeindebevölkerung übersteigen, oder die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen. Wird Vergütung gewährt, so richtet sich der Betrag nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen und für den Vorspann nach den für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Sätzen. (R.-G. §§ 10 und 11.)
- 2) Ueberweisung von disponiblen oder leerstehenden Gebäuden für Magazine und Lazarethe, sowie von Räumlichkeiten für Wachen, Werkstätten, Militäreffecten und von Plätzen zu Uebungen, Bivouacs, Aufstellung von Geschützen etc. Diese Leistung ist unentgeltlich.
- 3) Die Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude und Plätze, sowie der zu Weganlagen erforderlichen Grundstücke und Materialien. Die Vergütung hiefür wird „durch Commissarien“ festgestellt. (ebend. §. 12.)
- 4) Die Lieferung der Fourage für die Mobilmachungspferde, unter gewissen Voraussetzungen. Die Vergütung dafür wird nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Marktpreise gewährt. (ebend. §. 8.)
- 5) Beschaffung von Ausrüstungs- und Bedarfsgegenständen verschiedener Art, gegen baare Zahlung nach den zur Zeit am Orte bestehenden Durchschnittspreisen (ebenda. § 15).

In allen Fällen, wo die Gemeinde ihre Mitglieder zwangsweise zu diesen Leistungen anhält, soll zufolge § 17 Abs. 3 des Reichsgesetzes die Feststellung der Entschädigung, welche die Gemeinde den Privaten zu zahlen hat, „nach § 12“ d. h. durch Commissarien erfolgen.

Dabei ist im Dunkeln gelassen, wer diese Commissarien sein sollen und ob sie bei ihren Feststellungen ganz nach freiem Ermessen oder nach denjenigen Normen, welche für die Berechnung der vom Reiche der Gemeinde zu gewährenden Vergütungen aufgestellt sind, verfahren sollen. Man darf zwar vermuthen, daß letzteres die Meinung sei und daß die Commissarien, von denen der § 17 redet, Beauftragte der Gemeinde seien; die Deputation hat aber nicht geglaubt, daß diese Zweifel durch ein Ortsstatut zu lösen seien, und daher ihrem § 23 eine Fassung gegeben, welche jeder Collision mit dem Reichsgesetze ausweicht. Sachlich stimmt ihr Vorschlag mit dem § 26 des Entwurfs I. überein. Am Schlusse des § 21 des Entwurfs I. findet sich der Satz: „Ueber die zu zahlende Vergütung [nämlich für die hier in Rede stehenden Leistungen] entscheiden erforderlichen Falls die Civilgerichte.“ Diese Bestimmung ist nach Ansicht der Deputation an sich unzweckmäßig und paßt nicht in das System des Gesetzes, welches vor allem einen billigen, von strikten juristischen Beweisen unabhängigen Ausgleich zwischen Privat- und öffentlichen Interessen in Zeiten außerordentlicher Noth bezweckt.

Zu §. 24.

Die beiden ersten Absätze bedürfen keiner Erläuterung, da sie nur bestehende Verwaltungsgrundsätze auf das Rechnungswesen der Quartierdeputation anwenden.

Der dritte Absatz behandelt die Kostenfrage. Daß für außerordentliche Ausgaben der hier in Rede stehenden Art eine außerordentliche Einnahme geschaffen werden müsse, ist bereits in dem Deputationsberichte vom 5. April 1871 (pag. 151 der Verhandlungen) anerkannt worden; ohnehin ist es reichsgesetzliche Vorschrift, (Instruction §. 9), daß das Ortsstatut, wenn dasselbe die Unterbringung der Mannschaften in gemietheten Quartieren zuläßt, „über die Art der Aufbringung der Kosten disponiren muß.“ Die Deputation von 1870 hatte sich, wie sie in dem angeführten Berichte näher auseinandersetzt, über einen dahin zielenden Vorschlag nicht zu einigen vermocht, und in §. 28 ihres Entwurfs die Lösung dieser Frage lediglich künftiger Beschlußfassung vorbehalten. Allein auch abgesehen von der gedachten reichsgesetzlichen Vorschrift, schien es der berichtenden Deputation höchst bedenklich, auf der einen Seite den Quartierträgern ein Anrecht auf Vergütungen aus der öffentlichen Casse zuzusprechen, ohne auf der anderen Seite der letzteren die Deckungsmittel von vornherein sicher zu stellen. Im Augenblicke des Bedarfs erst Verhandlungen über diesen Punkt zu eröffnen, würde um so weniger rathsam sein, als gerade über Besteuerungsfragen eine Vereinbarung in der Regel nicht leicht und rasch erzielt wird.

Nach § 91 der Verfassung sollen alle Gemeindebedürfnisse der Stadt Bremen aus Staatsmitteln bestritten werden, dagegen alle Einnahmen aus städtischen Abgaben in die Staatscasse fließen. Zunächst erscheint daher die Generalcasse verpflichtet, die Mittel für die Kosten des stadtbremischen Einquartierungswesens herzugeben. Hierin liegt, da alle städtischen Einnahmen in die Generalcasse fließen, keine Unbilligkeit, so lange jene Unkosten eine gewisse Grenze nicht übersteigen. Deshalb ist im Eingange des dritten Absatzes bestimmt, daß erst, wenn die Ausgabe des Jahres über 48,000 Thaler hinausgeht, die Stadt gehalten sein soll, durch eine besondere Steuer die Generalcasse schadlos zu halten. Diese Summe repräsentirt 320,000 Verpflegungstage; die ganze Steuerfrage wird mithin — was bei Beurtheilung des Vorschlags nicht zu übersehen ist — nur in wirklich außerordentlichen Fällen, wenn eine starke Einquartierung Monate lang bleibt, praktisch werden.

Daß der Vermögensschopf am besten sich eigne, um in solchen außerordentlichen Fällen den Bedarf aufzubringen, erschien der Deputation nicht zweifelhaft. Gründe, welche gegen Heranziehung der Einkommen-, der Grund- und der Erleuchtungssteuer sprechen, hat schon die Deputation von 1870 in ihrem Berichte geltend gemacht. Gegen die Erleuchtungssteuer würde noch anzuführen sein, daß dieselbe die Last auf den nämlichen Punkt legen würde, auf welchem bereits die Quartierlast ruht, während es doch darauf ankommt, etwaige Härten des für letztere geltenden Maßstabes einigermaßen durch die Steuervertheilung auszugleichen. Die Deputation verkennt natürlich durchaus nicht, daß auch die Auferlegung eines Vermögensschopfes vielfache Ungleichheiten und Härten mit sich führt; da es sich aber, wie gesagt, nur um eine selten anzuwendende Ausnahmemaßregel handelt, und da es unmöglich ist, eine völlig fehlerlose allgemeine Abgabe zu entdecken, so glaubt sie unbedenklich ihren Vorschlag empfehlen zu sollen. Demselben steht zur Seite, daß man in Bremen stets gewohnt gewesen ist, den Vermögensschopf als eine Hilfsquelle für außerordentliche Nothfälle, wie sie hier in Rede stehen, zu betrachten.

Die Detailfragen, wie hoch der Schopf angesetzt und wann er erhoben werden soll, müssen in jedem einzelnen Falle beantwortet werden. Einmal wird es erforderlich sein, ihn sofort bei Eintritt des Bedarfs auf Grundlage eines Voranschlags zu erheben; ein andermal wird die Generalcasse vorschussweise die Kosten decken können, und die Erhebung kann alsdann nach abgeschlossener Rechnung genau normirt werden; manchmal wird ein allgemeiner Vermögensschopf mit dem städtischen zu combiniren sein. Wird der Schopf im Voraus erhoben, so ist es denkbar, daß der Ertrag den Bedarf weit übersteigt; um in diesem Falle die stadtbremische Bevölkerung gegen Prägravation sicher zu stellen, bestimmt der Schlußsatz, daß Senat und Bürgerschaft den Ueberschuß für besondere städtische Zwecke anweisen können.

Uebrigens bedarf es kaum ausdrücklicher Bemerkung, daß durch §. 24 Senat und Bürgerschaft nicht in ihrer Freiheit beschränkt werden, im einzelnen Falle sich über eine anderweite Deckung des Bedarfs zu verständigen. Wenn auch unwahrscheinlich, so ist es doch möglich, daß im gegebenen Augenblicke andere und bessere Deckungsmittel zur Verfügung stehen, und es ist selbstverständlich, daß durch ver-

fassungsmäßigen Beschluß nicht allein das ganze Gesetz für immer, sondern auch eine einzelne Vorschrift für einen bestimmten Fall außer Kraft gesetzt werden kann, um eine andere an ihre Stelle treten zu lassen.

Die Deputation faßt ihre Anträge dahin zusammen: Senat und Bürgerschaft wollen

- 1) den anliegenden Gesetzentwürfen A und B ihre Genehmigung ertheilen;
- 2) beschließen, daß die Aufstellung eines Quartierkatasters auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 §. 6 unterbleiben soll;
- 3) aussprechen, daß sofort nach Aufstellung des Verzeichnisses der Quartierpflichtigen eine Revision der in §. 13 der Quartierordnung vorgeschriebenen Scala vorgenommen werden soll.

(gez.) **Gildemeister.**

(gez.) **Carstens, Dr.**

Unter-Anlage A

zur Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

G e s e t z,

betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht und über die Kriegsleistungen.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes und der dazu gehörenden Instruction (Bundesgesetzblatt Nr. 1 von 1869) sowie des zum Reichsgesetze erhobenen Preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung verordnet der Senat im Einverständniß mit der Bürgerschaft was folgt:

§ 1.

Die in dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 und der dazu gehörenden Instruction bezeichneten Functionen der oberen Verwaltungsbehörde werden im Bremischen Staate von einer Deputation wahrgenommen, welche den Namen Central-Quartierdeputation führt.

§ 2.

Die Vertheilung der im §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 vorgeschriebenen Landlieferungen auf die Stadt Bremen, die Hafenstädte und die Bezirke des Landgebiets erfolgt durch die Central-Quartierdeputation.

Die Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden eines Bezirks des Landgebiets erfolgt durch den betreffenden Landherrn, unter Zuziehung eines von der Bezirksvertretung gewählten aus zwei Mitgliedern bestehenden Ausschusses.

§ 3.

Die in §. 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den Kreis- resp. Provinzialvertretungen überlassene Ausgleichung etwaiger Prägravationen einzelner Gemeinden oder Kreise steht innerhalb eines Bezirks des Landgebiets der Bezirksvertretung, in allen übrigen Fällen dem Senat und der Bürgerschaft nach vorgängigem Bericht der Central-Quartierdeputation zu.

§ 4.

Hinsichtlich der Landlieferung der Mobilmachungspferde behält es bis auf Weiteres sein Bewenden bei den Verordnungen vom 1. Febr. 1868 und 7. Febr. 1870.

§ 5.

Die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen nach § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 erfolgt in der Stadt Bremen bei der städtischen Quartierdeputation, in den Hafenstädten bei den Aemtern, im Landgebiete bei den betreffenden Landherrn, zur Weiterbeförderung an die Central-Quartierdeputation.

Unter-Anlage B
zur Anlage V. der Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Quartierordnung

für die Stadt Bremen.

Im Einverständniß mit der Bürgerschaft erläßt der Senat die nachfolgende Quartierordnung für die Stadt Bremen.

§ 1.* (1.)

Die Verwaltung des Einquartierungswesens und der der Stadtgemeinde obliegenden Kriegisleistungen wird von einer städtischen Deputation wahrgenommen, welche den Namen Quartierdeputation führt und aus Commissaren des Senats und zehn Mitgliedern der Stadtbürgerschaft besteht.

§ 2. (2.)

Zu den Obliegenheiten der Quartierdeputation gehört insbesondere:

- a. die Beschaffung der Quartiere und der sonstigen Leistungen für Militärzwecke, die Untervertheilung der Quartierlast und sonstiger Leistungen auf die Pflichtigen, sowie die Beaufsichtigung der Quartier- und sonstigen Leistungen;
- b. die Vermittelung zwischen den Militärbehörden und der Stadtgemeinde oder den Einwohnern in allen Requisitionsangelegenheiten;
- c. die Erledigung von Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung, welche von den dazu berechtigten Militärbehörden angebracht werden;
- d. die Erledigung von Beschwerden der Quartierträger innerhalb der durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Grenzen;
- e. die Feststellung und Auszahlung der Vergütungen und Entschädigungen für Verpflegung und alle sonstige Leistungen nach Maßgabe der näheren Vorschriften dieses Gesetzes;
- f. die Verrechnung und Erhebung der von den Militärbehörden oder den Reichssassen zu zahlenden Vergütungen und Entschädigungen;
- g. die Aufstellung und Fortführung der für die Vertheilung der Quartierlast erforderlichen Verzeichnisse;
- h. die Erhebung der Straf gelder.

§ 3.

Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Quartierleistung während des Friedenszustandes dienen, so weit nicht anderweite reichsgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch nach erfolgter Mobilmachung zur Richtschnur für die Verwaltung der Deputation und für die Rechte und Pflichten der Quartiergeber.

In keinem Falle ist die Deputation befugt, über das reichsgesetzlich festgestellte Maß hinaus den Militärbehörden Leistungen zu gewähren oder solche von den Einwohnern in Anspruch zu nehmen.

§ 4 (5.)

Die Deputation hat sowohl Naturalquartier, bezw. Verpflegung, als auch die sonstigen Leistungen für Militärzwecke auf vertragsmäßigem Wege für öffentliche Rechnung zu beschaffen, soweit auf diese Weise den Ansprüchen der Militärbehörden ohne unverhältnismäßige Belastung der öffentlichen Mittel begegnet werden kann.

§ 5. (6.)

Wenn das in § 4 vorgeschriebene Verfahren, nach dem Ermessen der Quartierdeputation überhaupt nicht oder nicht zu angemessenen Preisen ausführbar ist, so tritt für alle Inhaber von Wohnungen, für alle Inhaber von Räumlichkeiten, welche sich zur Aufnahme von Pferden, Fahrzeugen, Militäreffecten, Magazinen, Lazarethen, Werk-

* Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die entsprechenden §§ des Entwurfs vom 5. April 1871.

stätten, Wachen 2c eignen, und für alle Inhaber von freien Plätzen und Grundstücken, welche zu Militärzwecken verwendbar sind, die Verpflichtung ein, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und auf Anweisung der Quartierdeputation die Unterbringung der einzuquartierenden Mannschaften und Pferde mit oder ohne Verpflegung zu übernehmen, bezw die gedachten Räumlichkeiten, Plätze und Grundstücke zu den entsprechenden Militärzwecken zur Verfügung zu stellen, unbeschadet ihres Anrechts auf diejenigen Vergütungen und Entschädigungen, welche ihnen durch Reichsgesetz oder durch das gegenwärtige Gesetz zugesichert sind.

Desgleichen entsteht für alle Besitzer von zu Militärzwecken requirirten Gegenständen die Verpflichtung, dieselben zum Tagwerthe der Quartierdeputation zu überlassen, sowie für die Besitzer von Fuhrwerk oder Pferden die Verpflichtung, dieselben auf Anweisung der Quartierdeputation zur Vorspannleistung gegen die gesetzliche Entschädigung (§. 23) zu stellen.

§ 6. (8 und 20.)

Die Einquartierungslast, soweit sie sich auf die räumliche Unterbringung, bezw. auf die Verpflegung des Militärs (Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften) erstreckt, wird von allen Wohnungsinhabern in der Stadt Bremen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getragen.

Befreit von der Einquartierungslast sind:

- a. diejenigen, denen die Befreiung durch Reichsgesetz oder Staatsverträge zugesichert ist;
- b. die Dekonomen, Hausväter und Hausmeister der Staats- und der Communalgebäude und der öffentlichen milden Stiftungen, sowie die Inassen der letzteren.

Eine zeitweilige Befreiung von Naturaleinquartierung mit Mannschaften kann denjenigen gewährt werden, in deren Wohnung eine Rindbatterin, eine mit ansteckender oder gefährlicher Krankheit behaftete Person oder eine Leiche sich befindet.

§ 7. (10.)

Als Norm für den Umfang der zu tragenden Quartierlast gilt der Wohnungsaufwand jedes Bewohners.

§ 8. (11.)

Als Wohnungsaufwand gilt

- a. bei denjenigen, welche eigene Häuser bewohnen, der Betrag von vier Procent des Grundsteuerwerthes des bewohnten Grundstücks;
- b. bei denjenigen, welche zur Miethe wohnen, der auf ein Jahr zu berechnende Miethpreis, bezw derjenige Theil des Miethpreises, welcher von der Erleuchtungssteuer getroffen wird;
- c. bei denjenigen, welche weder in eigenen Häusern noch zur Miethe wohnen, der nach §. 10 zu ermittelnde Betrag.

§ 9. (12.)

Wenn der Bewohner einen Theil des von ihm bewohnten Grundstücks, bezw. Gebäudes vermietet, bezw. aftervermietet hat, oder ausschließlich zu Geschäftszwecken benutzt, so wird sein Wohnungsaufwand selbständig nach den Vorschriften des §. 10 so ermittelt, daß jener Theil nicht in Ansatz gebracht wird.

§ 10. (14.)

Der Betrag des Wohnungsaufwandes wird von der Quartierdeputation ermittelt. Sie bedient sich dabei zunächst der eigenen Angaben der Bewohner auf den von ihr auszufertigenden, nach Maßgabe der §§. 8 und 9 abzufassenden Fragezettel, ferner der öffentlichen Listen über den Grundsteuer- und den Miethwerth der Wohnungen, und erforderlichen Falls der Abschätzung durch drei beeidigte Sachverständige.

§ 11. (7.)

Die Quartierdeputation hat hiernach ein Verzeichniß sämmtlicher Quartierpflichtigen mit Angabe des Wohnungsaufwandes und der auf jeden Einzelnen entfallenden Vertheilungsquote aufzustellen.

Das Verzeichniß ist mindestens alle fünf Jahre einmal zu revidiren.

Nach der ersten Aufstellung und nach jeder Revision des Verzeichnisses, sowie jedesmal sofort nach dem Erlasse eines Mobilmachungsbefehls wird das Verzeichniß

öffentlich aufgelegt und von der Quartierdeputation eine Aufforderung erlassen, etwaige Einwendungen innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der Aufforderung, bei Strafe des Ausschlusses bis zur nächsten Revision oder bis zum nächsten Erlasse eines Mobilmachungsbefehls, der Quartierdeputation einzureichen.

Den Quartierpflichtigen bleibt es übrigens unbenommen, falls in ihren, für die Quartierpflicht maßgebenden Wohnungsverhältnissen Änderungen eintreten, davon jederzeit der Deputation Anzeige zu machen und die entsprechende Berichtigung des Verzeichnisses zu beantragen.

Alle Reclamationen müssen schriftlich eingereicht werden.

Die Quartierdeputation hat die von ihr getroffene Entscheidung dem Reclamanten schriftlich anzuzeigen.

Die Reclamation hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. (7.)

Gegen die Entscheidung der Quartierdeputation (§. 11) kann innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Behandigung der Recurs an die Reclamationsdeputation ergriffen werden.

Die Reclamationsdeputation hat der Quartierdeputation den Recurs zur etwaigen Geltendmachung ihrer Entscheidungsgründe unter Feststellung eines Präclusivtermins mitzutheilen und sodann über denselben endgültig zu entscheiden.

Die Reclamationsdeputation theilt ihre Entscheidung der Quartierdeputation und dem Reclamanten schriftlich mit.

Ergiebt sich bei dem Recursverfahren ein höherer als der von der Quartierdeputation angenommene Ansaß, so bleibt der höhere Ansaß maßgebend.

Der Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. (15.)

Die Vertheilung der Einquartierung findet nach folgender Scala statt:

- | | |
|---|---------|
| a. bei einem Wohnungsaufwande unter 60 Thaler | 0 Mann, |
| b. von 60 bis 90 Thaler ausschließlich | 1/2 " |
| c. " 90 " 180 " " " | 1 " |
| d. " 180 " 270 " " " | 2 " |
| e. f. w. für jede 90 Thaler ein Mann mehr. | |

Jedoch soll die Classe b nur dann mit Einquartierung belegt werden, wenn die Zahl der unterzubringenden Truppen so groß ist, daß auf jeden Pflichtigen der Classe c mehr als ein Mann kommt.

Bei der Berechnung sollen drei Thaler gleich zehn Mark Reichswährung gelten.

§ 14. (17.)

Wenn bei geringer Einquartierung eine Ausgleichung durch Quartierwechsel (§. 15) sich nicht erreichen läßt, mithin eine Reduction der Ziffern der vorstehenden Scala eintritt, desgleichen wenn bei stärkerer Einquartierung eine verhältnismäßige Erhöhung dieser Ziffern erforderlich wird, sollen Bruchtheile bis zu 1/2 nicht, über 1/2 für voll gerechnet werden.

§ 15. (16.)

Bei der Vertheilung der Quartierlast hat die Deputation ihr Augenmerk auf möglichst gleichmäßige Heranziehung aller Pflichtigen und insbesondere darauf zu richten, daß durch geeigneten Wechsel in der Naturalbequartierung die in einem Falle etwa Freigeblichenen oder in geringerem Maße Herangezogenen bei späteren Ein- und Umquartierungen, soweit die militärischen Rücksichten dies zulassen, in Anspruch genommen werden.

§ 16. (18.)

Bei der Zuweisung der Einquartierung werden gleichgerechnet je eine der Chargen

	im Frieden	nach d. Mobilmachung
zu Nr. 1 und 8. des Servistarifs = 30 Gemeinen	15 Gemeinen	

" " 2 " 9 " " = 20 "	10 "
" " 3 " 10 " " = 10 "	5 "
" " 4 " 11 " " = 5 "	4 "
" " 5 " 12 " " = 3 "	3 "
" " 6 " 13 " " = 2 "	2 "

Die Aufnahme eines Pferdes wird der eines Gemeinen gleichgerechnet.

§ 17. (19.)

Zur Aufnahme von Chargen sind diejenigen verpflichtet, welche nach den Ansätzen auf Grund des Wohnungsaufwandes eine der Charge entsprechende Anzahl von Gemeinen unterzubringen haben würden. Jedoch soll die Zuweisung von Officieren vorzugsweise an solche geschehen, welche sich zu deren Aufnahme erbieten.

§ 18. (21 und 23.)

Soweit möglich hat die Quartierdeputation von einer bevorstehenden Einquartierung die davon betroffenen Einwohner, mit Angabe der Zahl der Mannschaft, vorher zu benachrichtigen oder doch öffentlich bekannt zu machen, welche Bezirke mit Einquartierung belegt werden sollen.

Die Zuweisung der Quartiere an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets.

Das Quartierbillet muß angeben, ob das Quartier mit oder ohne Verpflegung gewährt werden soll. Für jeden dieser beiden Fälle ist ein besonderes Formular anzuwenden.

Das Quartierbillet muß den Vermerk enthalten, daß nur gegen Vorzeigung, bezw. Ablieferung desselben die etwaige Vergütung für Leistungen an die Einquartierten eincaßirt werden kann. Sobald eine Einquartierung bei den Einwohnern erforderlich wird, hat die Deputation die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die dem Quartierträger obliegenden Leistungen durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen und dies, bei längerer Dauer der Einquartierung, in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen.

§ 19. (21.)

Wer der ihm obliegenden Quartierpflicht nicht nachkommt oder dieselbe mangelhaft erfüllt, kann auf Antrag der Quartierdeputation durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. In solchen Fällen ist die Quartierdeputation jedoch berechtigt, die anderweite Unterbringung, bezw. Verpflegung der Truppen auf Kosten des Pflichtigen zu verfügen. Von dieser Verfügung ist der Pflichtige durch schriftliche, nöthigenfalls an die Thüre seiner Wohnung zu heftende Anzeige in Kenntniß zu setzen.

Die solchergestalt erwachsenden Kosten werden bei nicht erfolglicher Zahlung auf Antrag der Quartierdeputation im Executionswege durch den Anwalt des Staats in Civilsachen begetrieben.

§ 20. (22.)

Den Quartierträgern ist es gestattet, ihre Verbindlichkeiten durch Gestellung anderweiter (außerhalb ihrer Wohnungen belegener) Quartiere zu erfüllen. Solche Quartiere müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der militärischen Commandobehörde oder der Central-Quartierdeputation innerhalb eines bestimmten Bezirks belegen sein, auch bei der stadtbremischen Quartierdeputation angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweite Quartier zurückweisende Verfügung der Quartierdeputation findet keine Berufung statt.

§ 21. (24.)

Wer auf den Fragzetteln der Quartierdeputation oder den Aufsichtsbeamten derselben bei ihren Nachfragen wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, verfällt in eine Strafe bis zu dreißig Thalern oder hundert Mark Reichswährung.

§ 22. (25.)

Für die Gewährung des Naturalquartiers ohne Verpflegung wird eine Vergütung seitens der Stadt nicht gezahlt. Sollte von Reichswegen dafür eine Vergütung bewilligt werden, so fließt dieselbe den Quartierträgern zu.

Für die vollständige Verpflegung beträgt die Vergütung, einschließlich der von Reichswegen bewilligten Vergütung, 22 Grote oder eine Mark für jeden Mann und Tag. Wenn den einquartierten Truppen das Brod geliefert wird, so werden an diesem Satze $2\frac{3}{4}$ Grote oder $12\frac{1}{2}$ Pfennige Reichswährung gekürzt.

Für Verpflegung ohne Hauptmahlzeit wird nur die von Reichswegen bewilligte Vergütung gewährt.

Der städtische Zuschuß für Verpflegung mit Hauptmahlzeit kommt in Wegfall, wenn dieselbe innerhalb des Kalenderjahrs nur an zwei Tagen geleistet worden ist. Der Anspruch auf Vergütung erlischt,

- a) wenn der Quartierträger durch mangelhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Urtheil der Quartierdeputation zu begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat;
- b) wenn er eine der im § 19 erwähnten Maßregeln nothwendig gemacht hat;
- c) wenn er nicht in dem von der Quartierdeputation angeetzten Termine, nach vorgängiger dreimaliger Bekanntmachung desselben, unter Vorzeigung, bezw. Ablieferung des betreffenden Quartierbillets die Vergütung abholt.

Bei länger andauernder Einquartierung hat die Deputation die Vergütungen monatsweise oder in kürzeren Zeiträumen auszuzahlen.

§ 23. (26.)

Die Vergütung oder Entschädigung für die übrigen, im § 5 aufgezählten Zwangsleistungen zu Militärzwecken wird, so weit sie nicht nach reichsgesetzlicher Vorschrift auf anderweitigem Wege normirt wird, von der Quartierdeputation nach den ortsüblichen Preisen, nöthigenfalls nach dem Gutachten beeidigter Sachverständiger festgesetzt.

§ 24. (27 und 28.)

Die sämtlichen Einnahmen der Quartierdeputation, einschließlich der von der Reichscasse oder den Militärbehörden gezahlten Vergütungen und Entschädigungen werden an die Generalcasse abgeliefert. Alle ihre Ausgaben werden auf die Generalcasse, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß, angewiesen.

Ueber ihre muthmaßlichen Ausgaben hat die Quartierdeputation jährlich ein Specialbudget einzureichen und in Fällen unvorhergesehenen außerordentlichen Bedarfs die Bewilligung der dafür erforderlichen Fonds mit thunlichster Beschleunigung zu beantragen.

Wenn die Ausgaben der Quartierdeputation nach Abzug ihrer Einnahmen im Laufe eines Rechnungsjahres im Ganzen die Summe von 48,000 Thalern oder 160,000 Mark Reichswährung nicht übersteigen, so fallen dieselben der Generalcasse zur Last. Uebersteigen sie diesen Betrag, so wird zur Deckung des ganzen im Laufe des Rechnungsjahrs verausgabten Betrags ein Vermögensschuß von den Einwohnern der Stadt Bremen, nach Maßgabe der Bestimmungen der zur Zeit der Erhebung geltenden Schoßordnung, erhoben, dessen Höhe und etwaige Combination mit einem allgemeinen Vermögensschusse der jedesmaligen Beschlußfassung des Senats und der Bürgerschaft unterliegt. Der jedesmaligen Beschlußfassung bleibt es vorbehalten, ob diese Steuer auf Grund eines Voranschlags oder erst nach erfolgtem Rechnungsschlusse des betreffenden Jahres erhoben werden soll. Ergiebt der Ertrag des Schosses einen Ueberschuß, so kommt derselbe der Generalcasse zu Gute, wosfern nicht Senat und Bürgerschaft darüber zu besonderen stadtbremischen Zwecken verfügen.

Anlage VI.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. März 1872.

Bericht der Deputation

wegen gesetzlicher Maßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr.

Die Abänderungsvorschläge, welche nach der Erklärung der Bürgerschaft vom 24. Januar d. J. zu dem Entwurfe des rubricirten Gesetzes gemacht sind, hat die Deputation auftragsgemäß unter Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig erwogen und erlaubt sich das Folgende darüber zu berichten:

Zu §. 1 ist eine periodische amtliche Bekanntmachung der „besonders feuergefährlichen“ Waaren im Verwaltungswege als Grundlage der Strafbarkeit beantragt.

Abgesehen davon, daß bei der Menge der neuen Erfindungen die Herstellung und Fortführung eines solchen Verzeichnisses große Schwierigkeiten und wegen der erforderlichen technischen Voruntersuchung die Einrichtung einer besonderen mit Sachverständigen besetzten Behörde voraussetzen würde, dürfte die Erreichung des Zwecks schon dadurch gänzlich illusorisch gemacht werden, daß es jedem Fabrikanten oder Händler freisteht, beliebige Namen für sein Product zu erfinden und damit nach Gefallen zu wechseln. Bei den besonders in Betracht kommenden brennbaren Oelen und Gasflüssigkeiten tauchen täglich neue Namen auf, ohne daß die Producte sich wesentlich unterscheiden, oder zu definiren sind. Diese ganz willkürlichen Bezeichnungen zu controliren, würde einer Verwaltungsbehörde gar nicht möglich sein; was als „besonders feuergefährlich“ zu betrachten ist, muß vielmehr im einzelnen Falle constatirt werden. Die Deputation kann daher auf diesen Vorschlag um so weniger eingehen, als nicht nur die bestehende Gesetzgebung im § 1 der Verordnung vom 3. April 1871 dieselbe Bestimmung, sondern auch die Reichsgesetzgebung im § 367. 6. des Strafgesetzbuchs ebenso allgemeine, durchaus analoge Vorschriften enthält, ohne die dort verpönten Waaren, „welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen“ oder „welche nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können“, zu specificiren oder einer Verwaltungsbehörde die Führung eines Verzeichnisses aufzulegen. Die Deputation empfiehlt daher, den empfohlenen Zwischenatz: „welche als solche — namhaft gemacht werden“, nicht anzunehmen, es vielmehr der Erfahrung zu überlassen, ob sich das Bedürfnis nach einer weiteren Specialisirung herausstellen sollte.

Dagegen hat die Deputation nichts dagegen, zu besserer Verdeutlichung den § 1 an den Schluß des ersten Abschnitts in folgender Fassung zu setzen:

„Besonders feuergefährliche Waaren dürfen, soweit nicht in Betreff derselben anderweitige Bestimmungen in den vorstehenden Paragraphen getroffen sind, nur in dazu bestimmten öffentlichen oder in von der Polizeibehörde genehmigten Lagerräumen gelagert werden.“

In § 4 soll der Minimalatz von 5 $\mathcal{H}$ sich auf sämtliche in dem Artikel benannten Stoffe, welche in gleichem Maße gefährlich sind, beziehen. Um befürchteten Mißverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich folgende Fassung: „dürfen in Quantitäten über 5 $\mathcal{H}$ etc.“

Da bei der Beurtheilung der in §§ 5 und 6 gebrauchten Ausdrücke wesentlich die technische Sachkunde entscheiden muß, so hat die Deputation diese zu Rathe gezogen. Es ergibt sich aus dem erstatteten technischen Gutachten, daß die Bezeichnungen „rohes“ bzw. „raffinirtes Petroleum“ mehr oder weniger willkürlich gedeutet werden können, und wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Fabrikate für die Feuergefährlichkeit nicht den richtigen Maßstab abgeben, daher in einer gesetzlichen Vorschrift thunlichst zu vermeiden seien, daß dagegen eine annähernd richtige Grenze in der Thatsache gefunden werden könne, ob die leicht entzündlichen Oele und Gasflüssigkeiten erst bei einer Erwärmung auf 30 Grad Reaumur oder schon bei einem geringeren Wärmegrade brennbare Dämpfe entwickeln. Die Deputation hat daher unter Einhaltung dieser Grenze für letztere schärfere Bestimmungen erlassen, als für erstere, und alle speciellen Bezeichnungen weggelassen. Außerdem hat sie bei der dadurch veranlaßten neuen Redaction der §§ 5 und 6 für den Verkehr alle mit der Feuersicherheit im Einklang stehenden Erleichterungen vorgeschlagen, zumal die für den Kleinverkehr bestehenden engeren Vorschriften störend auf das Geschäft einwirkten und schwer zu controliren waren. Damit erledigen sich sämtliche zu diesem Paragraphen gemachten Anträge, indem die Deputation für die §§ 5 und 6 folgende Redaction vorschlägt:

§ 5.

„Sowohl von allen Sorten Del (mit Ausnahme der Pflanzen- und Fettöle), welche brennbare Dämpfe entwickeln oder leicht entzündlich sind, als von allen Sorten Gasflüssigkeiten, welche dieselbe Eigenschaft haben, dürfen außerhalb der dazu bestimmten öffentlichen oder von der Polizeibehörde genehmigten Magazine unter Beobachtung der in § 6 gegebenen Vorschriften nur gelagert werden:

1) in Lagerräumen:

- a. wenn diese Oele und Gasflüssigkeiten schon bei geringerer Temperatur als 30 Grad Reaumur brennbare Dämpfe entwickeln, — im Ganzen höchstens 1500 $\mathcal{Z}$;
- b. wenn bei denselben die Entwicklung brennbarer Dämpfe erst bei einer Temperatur von 30 Grad Reaumur oder darüber eintritt, — im Ganzen höchstens 3000 $\mathcal{Z}$;

2) in den Verkaufsläden der Detaillisten:

- a. wenn diese Oele und Gasflüssigkeiten schon bei geringerer Temperatur als 30 Grad Reaumur brennbare Dämpfe entwickeln, — von jeder Sorte höchstens 2 $\mathcal{Z}$ und im Ganzen höchstens 100 $\mathcal{Z}$;
- b) wenn bei denselben die Entwicklung brennbarer Dämpfe erst bei einer Temperatur von 30 Grad Reaumur oder darüber eintritt, — im Ganzen höchstens 300 $\mathcal{Z}$.

§ 6.

1. Die in vorstehendem Paragraphen unter 1 erwähnten Lagerräume müssen gut ventilirt, im Keller oder Erdgeschoß belegen, von Räumen, welche zu Haushalts- oder anderen Handels- und Gewerbebezwecken dienen, völlig abge sondert sein und verschlossen gehalten werden.

Sie dürfen abgesehen vom Ablauf des Himmelwassers keine Ausflüsse in tiefer gelegene Localitäten haben.

2. In den Verkaufsläden der Detaillisten mit Ausnahme der Officinen der Apotheker dürfen:

- a. die in § 5 gedachten Oele und Gasflüssigkeiten, insofern sie zum Brennen dienen, nur in geschlossenen sicheren vollständig gefüllten Gefäßen von Metall, Glas, Porzellan oder Steingut von höchstens 50 $\mathcal{Z}$ Inhalt verwahrt und an die Abnehmer verabfolgt werden. Ein Oeffnen und Umfüllen dieser Gefäße in dem Verkaufsladen ist gänzlich verboten;
- b. insofern die eben gedachten Oele und Gasflüssigkeiten nicht zum Brennen dienen, nur in dichtschließenden unversehrten Gefäßen von Metall, Glas, Porzellan oder Steingut verwahrt werden.

In Betreff der Behandlung anderer feuergefährlichen Gegenstände in Verkaufsläden vergl. § 22 letzten Absatz.

In Consequenz dieses Vorschlags würde zu § 19 a. der Schlußsatz hinter: „Feuerwerkskörper“ und zu § 21 a. der Schlußsatz hinter „Terpentin“ die folgende Fassung erhalten:

Zu § 19 unter a.

hinter „Feuerwerkskörper“ statt des Schlußsatzes zu sagen:

„oder Stoffe und Produkte, welche bei einer Temperatur unter 30 Grad Reaumur brennbare Dämpfe entwickeln (siehe jedoch § 22).“

Zu § 21 unter a.

hinter „Terpentin“ statt des Schlußsatzes zu sagen:

„chlorsaures Kali, sowie entzündliche Flüssigkeiten lagern, welche bei einer Temperatur unter 30 Grad Reaumur keine brennbaren Dämpfe entwickeln (siehe jedoch § 22).“

Die Hinzufügung des sehr feuergefährlichen chlorsauren Kali ist auf fachverständigen Rath erfolgt.

Zu § 7 ist die Deputation mit der Einschaltung des Wortes „zusammen“ einverstanden, widerspricht dagegen der Einschaltung des Wortes „je“, da für die gleichzeitige Aufbewahrung von 100 $\mathcal{Z}$ Hanf, 100 $\mathcal{Z}$ Flachs und 100 $\mathcal{Z}$ Heede in den für den Kleinverkehr bestimmten Räumen kein Bedürfniß vorliegen, jedenfalls dies Quantum an einem Verkehrsorte, wo dem Erleuchtungsapparate größere Freiheiten eingeräumt sind, zu groß sein würde, da bezüglich der Feuergefährlichkeit diese Stoffe z. B. der Baumwolle wenig nachgeben dürften.

Dem zu § 28 b. vorgeschlagenen Zusatz muß die Deputation widersprechen, da die Gestattung des Anzündens von Licht oder Schwefelbändern an einer festen

Gasflamme das Umhertragen dieser offenen Flamme auf kürzere oder längere Entfernungen veranlassen würde, was gerade vermieden werden soll.

Ebenso kann die Deputation dem zu § 30 beantragten Zusatz nicht beipflichten, da derselbe nicht alle Fälle, z. B. wenn ein Eigenthümer sein Pacht haus selbst benutzt, umfaßt. Die polizeilichen und gerichtlichen Behörden können sich nicht wohl um die äußerlich nicht hervortretenden Contractverhältnisse der Privaten kümmern, vielmehr muß bestimmt ausgesprochen werden, wer verantwortlich ist.

In der Praxis wird sich die Sache von selbst ordnen, da ein Miether sich vor Abschluß des Vertrags darnach umsehen und dafür sorgen wird, daß der Eigenthümer die erforderlichen Einrichtungen getroffen habe. Um indeß die Verantwortlichkeit des Eigenthümers auch gesetzlich zu constatiren, empfiehlt die Deputation zu § 30 folgenden Zusatz:

„Ist der Inhaber nicht auch Eigenthümer des betreffenden Raumes, so ist bezüglich der Vorschrift des § 13, daß entweder Fensterläden oder waagerechte Fensterbänke nebst losen Mauersteinen in Lattenverschlagen vorhanden sein müssen, außer dem Inhaber auch der Eigenthümer verantwortlich.“

Im Uebrigen erklärt sich die Deputation mit allen nicht besonders erwähnten Abänderungsvorschlägen einverstanden und bestätigt das Vorhandensein der in dem vorigen Bericht enthaltenen Druckfehler. Sie ersucht aber dringend, nunmehr den vielfach erörterten Entwurf zu genehmigen und es der Erfahrung zu überlassen, ob sich Unzuträglichkeiten herausstellen sollten. Namentlich macht sie darauf aufmerksam, daß das in vielen Punkten schärfere Gesetz vom 3. April 1871 zum Nachtheile der Betreffenden bis zum Erlaß des revidirten Gesetzes in Kraft bleibt.

(gez.) Lampe.

(gez.) A. Pauli.

Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft

bei der Wahl eines Mitgliedes des Senats

am 9. März 1872.

Zum Zwecke der Erwählung eines Mitgliedes des Senats an die Stelle des am 1. d. Mts. verstorbenen Herrn Senator Dr. Ferdinand Donandt hatte sich heute um 10 Uhr Vormittags der Senat einerseits und die Bürgerschaft andererseits in den oberen Räumen der alten Börse versammelt, nachdem der Bürgerschaft bereits am 6. d. M. die nachstehende Mittheilung des Senats zugegangen war:

Übermals innerhalb weniger Monate hat Bremen den Verlust eines ausgezeichneten Bürgers, der Senat das Ausscheiden eines hochverdienten Mitgliedes zu betrauern. Senator Ferdinand Donandt ist am 1. d. M. durch eine höhere Hand aus einem Wirkungskreise abberufen worden, welchem er seit fast zwanzig Jahren zur Zierde gereichte und welchem er mit derselben vollen Hingabe, wie vorher den Arbeiten der Bürgerschaft und den Geschäften des Richtercollegiums, die ihm verliehenen seltenen Kräfte seines Geistes widmete. Der hervorragende Antheil, welchen er während fast eines Menschenalters an den wichtigsten Reformen des öffentlichen Lebens in Bremen und namentlich denjenigen der Rechtspflege im weitesten Sinne genommen, die wissenschaftliche Bedeutung seiner darauf gerichteten Arbeiten, der hohe Schwung seiner Bestrebungen und die ausharrende Begeisterung, mit welcher er sich den ihm gestellten würdigen Aufgaben unterzog; alles dies, verbunden mit